

Viertes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs Gesetzes vom **XX. September 2016 (GVBl. LSA S. XXX)**, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:
„§ 1 Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise“.
- b) Die Angabe zu § 4a erhält folgende Fassung:
„§ 4 a (aufgehoben)“.
- c) Die Angabe zu § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8 (aufgehoben)“.
- d) Die Angabe zu § 12 a erhält folgende Fassung:
„§ 12 a (aufgehoben)“.
- e) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:
„§ 23 Verbandsgemeindeumlage“.

2. Die Überschrift zu § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 jährlich 1 628 000 000 Euro. Alle betragsmäßigen Festsetzungen dieses Gesetzes gelten für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung nimmt eine Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse vor und berichtet dem Landtag hierüber bis zum 30. Juni 2018. Sofern sich aus Sicht der Landesregierung gesetzgeberische Maßnahme empfehlen, soll der Bericht einen Vorschlag enthalten.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Haushaltsjahr 2016“ durch die Angabe „Haushaltsjahr 2021“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1b erhält folgende Fassung:
„b) besonderer Zuweisungen gemäß § 5,“
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß §§ 7 bis 11 und“
- bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung
„b) von Schlüsselzuweisungen gemäß § 12.“
- cc) Buchstabe c wird gestrichen.
- c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Investitionspauschale gemäß § 16,“
- d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Ausgleichsstock gemäß § 17.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wird jährlich eine Auftragskostenpauschale in folgender Höhe gezahlt:
- | | |
|--|--------------------|
| 1. kreisfreie Städte | 106 853 300 Euro, |
| 2. Landkreise | 153 678 400 Euro, |
| 3. Verbandsgemeinden und Einheitsgemeinden | 113 908 300 Euro.“ |
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „erfolgt“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

6. § 4 a wird aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 werden die Wörter „ erhalten die Landkreise jährlich 3 795 981 Euro und die kreisfreien Städte jährlich 1 074 916 Euro“ durch die Wörter „erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte jährlich 4 870 897 Euro“ ersetzt.
- b) in Absatz 2 werden die Wörter „ erhalten die Landkreise jährlich 3 821 544 Euro und die kreisfreien Städte jährlich 1 082 155 Euro“ durch die Wörter „erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte jährlich 4 903 699 Euro“ ersetzt.
- c) in Absatz 4 werden die Wörter „unabhängig von ihrer Finanzkraft“ gestrichen.

8. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 68 000 000 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 32 000 000 Euro.“

9. § 8 wird aufgehoben

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 52 800 000 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 27 200 000 Euro.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Zahl der jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 22 500 000 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 2 500 000 Euro.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt zu jeweils 50 v. H. dem Anteil an der Summe der Fläche und dem Anteil an der Zahl der Schüler der all-

gemeinbildenden und beruflichen Schulen des jeweils vorvergangenen Schuljahres der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe.“,

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Mittel“ gestrichen.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 31 850 000 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 650 000 Euro.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe des von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Anteils an der Länge der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorvergangenen Jahres der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe.“

13. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Schlüsselzuweisungen

- (1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises werden Schlüsselzuweisungen gezahlt. Die kreisfreien Städte erhalten 252 974 676 Euro, die Landkreise 195 851 362 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden 367 221 303 Euro.
- (2) Bleibt die Steuerkraftmesszahl einer kreisfreien Stadt hinter der Bedarfsmesszahl zurück, wird der Unterschiedsbetrag zu 70 v. H. ausgeglichen.
- (3) Bleibt die Umlagekraftmesszahl eines Landkreises hinter der Bedarfsmesszahl zurück, wird der Unterschiedsbetrag zu 90 v. H. ausgeglichen.
- (4) Für jede kreisangehörige Gemeinde wird zunächst eine Rechengröße gebildet aus der Steuerkraftmesszahl sowie 70 v. H. des Betrags, um den die Steuerkraftmesszahl hinter der Bedarfsmesszahl zurückbleibt. Zu der Schlüsselzuweisungsmasse nach Absatz 1 werden 10 v. H. der Summe der Rechengrößen nach Satz 1 hinzugerechnet. Bleibt danach die Steuerkraftmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde hinter der neuen Bedarfsmesszahl zurück, werden für das Jahr 2017 80 v. H. und ab dem Jahr 2018 90 v. H. des Unterschiedsbetrages errechnet. Vom Ergebnis werden bei jeder kreisangehörigen Gemeinde 10 v. H. der Rechengröße nach Satz 1 abgezogen. Ergibt sich ein positiver Betrag, wird dieser als Schlüsselzuweisung ausgezahlt. Ergibt sich ein negativer Betrag, ist dieser von der kreisangehörigen Gemeinde in gleich großen Teilbeträgen zu den Terminen nach Absatz 6

zur Verteilung als Schlüsselzuweisung an das Land abzuführen. Die auf dieser Grundlage ergehenden Verwaltungsakte sind sofort vollziehbar.

(5) Soweit eine kreisangehörige Gemeinde wegen einer Zahlung nach Absatz 4 Satz 6 Mittel aus dem Ausgleichsstock erhalten müsste, wird sie von der Zahlung auf Antrag ganz oder teilweise befreit. § 17 gilt mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Erfolgt die Befreiung erst nach Ergehen der Festsetzungsbescheide zum Finanzausgleich, kann das Land mit Mitteln des Ausgleichsstocks in Vorleistung treten und auf eine Änderung der Bescheide der übrigen Gemeinden und Landkreise für das jeweilige Haushaltsjahr verzichten. Ist das Land in Vorleistung getreten, erhält es diese Beträge bei der nächsten Durchführung des Umlageverfahrens durch einen Vorwegabzug aus der Umlagemasse erstattet.

(6) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 15. Januar und zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.“

14. § 12 a wird aufgehoben.

15. In § 13 Abs. 3 werden die Wörter „zur Verfügung stehende Finanzmasse“ durch die Wörter „gemäß § 12 jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmassen“ ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „gewogenen Durchschnitt der Hebesätze“ durch die Wörter „Hebesatz nach Nummer 4“ ersetzt,
 - bb) in Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „gewogenen Durchschnitt der Hebesätze“ durch die Wörter „Hebesatz nach Nummer 4“ ersetzt,
 - cc) es wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Es sind folgende Hebesätze anzuwenden:

in v. H. Sätzen	kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden
Grundsteuer A	250	320
Grundsteuer B	490	380
Gewerbesteuer	450	350

“.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die kreisfreien Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von jährlich 150 Millionen Euro.“

- b) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„(2) Den Zuweisungen nach Absatz 1 werden jährlich 25 Millionen Euro vorab entnommen. Davon werden jährlich 10 Millionen Euro zur Förderung der kommunalen Investitionen in Sportstätten im Sinne des Sportfördergesetzes und in Feuerwehren im Sinne des Brandschutzgesetzes über das für Sportstättenförderung und Brandschutz zuständige Ministerium als Zuwendungen ausgereicht. Von den Mitteln nach Satz 1 werden jährlich 15 Millionen Euro zur Förderung der Investitionen in kommunale Krankenhäuser nach Maßgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes über das für Krankenhausplanung und -finanzierung zuständige Ministerium ausgereicht. Die Fördermittel nach Satz 1 bis 3 unterliegen nicht den Vorgaben nach § 26.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4,
- d) Satz 1 des neuen Absatzes 3 erhält folgende Fassung:
„Von den verbleibenden Mitteln in Höhe von 125 Millionen Euro erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die Einheits- und Verbandsgemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H.“
- e) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Soweit erforderlich erhalten Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben einen Anteil an den Zuweisungen nach Absatz 3 ihrer Verbandsgemeinde.“

18. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 1 neu eingefügt:
„Für den Ausgleichsstock werden Mittel in Höhe von jährlich 40 Millionen Euro bereitgestellt.“
- b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.

19. § 19 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Umlagegrundlagen sind die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 des vergangenen Jahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14.“

20. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Verbandsgemeindeumlage

Für die Festsetzung, Erhebung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gemäß § 99 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes gelten die §§ 19 bis 21 entsprechend.“

21. § 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes ist die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres ermittelte Summe der in einer Gemeinde mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 gilt die höchste zum Stichtag 31. Dezember ermittelte Zahl der Einwohner eines Zeitraums von fünf Jahren bis einschließlich des vorvergangenen Jahres. Maßgebend ist jeweils der Gebietsstand zum 1. Januar des Festsetzungszeitraumes. Nachträgliche Korrekturen der Einwohnerzahl bleiben außer Betracht, wenn die Bescheide über Leistungen nach diesem Gesetz bereits ergangen sind.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

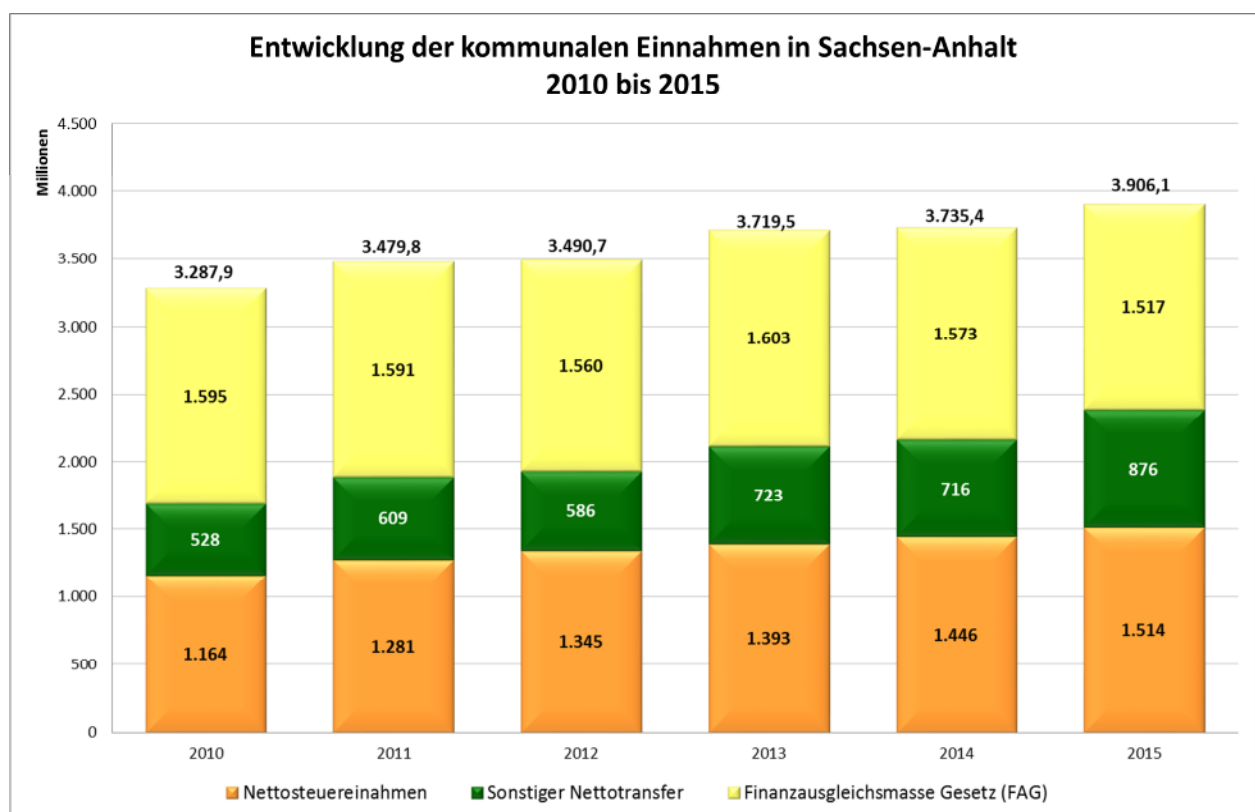
A) Allgemeiner Teil

I. Einleitung

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) enthält derzeit konkrete Beträge für die Jahre 2015 und 2016 und muss für den Folgezeitraum fortgeschrieben werden. Dabei beschränken sich die Änderungen nicht auf eine betragsmäßige Fortschreibung, sondern die Systematik des FAG wurde grundlegend verändert. Dies betrifft sowohl die Höhe und zeitliche Geltung der Finanzausgleichsmasse als auch die Maßstäbe für deren Verteilung.

II. Gegenwärtige finanzielle Situation der Kommunen in Sachsen-Anhalt

Die Summen der **kommunalen Einnahmen** aus Steuern, FAG und sonstigem sonstiger Nettotransfer außerhalb des FAG sind im Zeitraum 2010 bis 2015 um rund 618,2 Mio. Euro gestiegen. Das entspricht einer Erhöhung um ca. 18,8 Prozent gegenüber dem Jahr 2010.

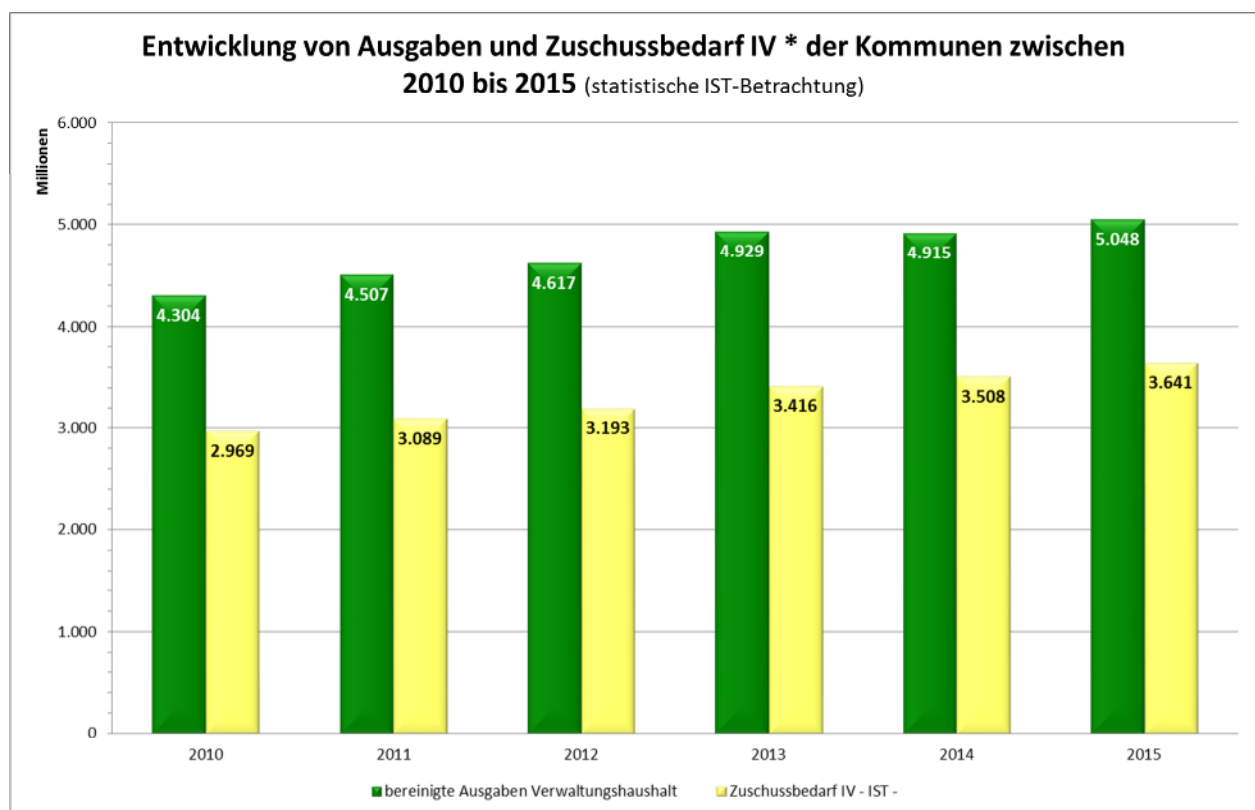


Quelle: Auswertungen der Jahresrechnungsstatistiken 2010 bis 2014, Kassenstatistik 2015

Dabei haben sich die Steuereinnahmen um rund 349,7 Mio. Euro (ca. 30 Prozent gegenüber 2010) erhöht. Die Finanzausgleichsmasse (lt. Gesetz) hat sich demgegenüber um ca. 78,7 Mio. Euro (ca. 4,9 Prozent gegenüber 2010) verringert.

Nach der aktuellen Steuerschätzung vom Mai 2016 wird sich die positive Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen bis 2020 fortsetzen mit einer Steigerung um rund 287,4 Mio. Euro. Das entspricht einer Erhöhung um 19,0 Prozent gegenüber 2015.

Der positiven Entwicklung der kommunalen Einnahmen¹ stand ein noch höherer Anstieg der **kommunalen Ausgaben** gegenüber. Nach einer statistischen Auswertung haben sich in den Jahren 2010 bis 2015 die Ausgaben in der laufenden Rechnung nur Kernhaushalt (entspricht kameral dem kommunalen Verwaltungshaushalt) um rund 743 Mio. Euro (ca. 17,3 Prozent) erhöht.



Quelle: Auswertungen der Jahresrechnungsstatistiken 2010 bis 2014, Kassenstatistik 2015

* Zuschussbedarf IV: Auszahlungen abzüglich direkt zuzuordnender Einzahlungen nach der jeweiligen geltenden Systematik des FAG (2010 bis 2012: Verwaltungshaushalt; Umstellung Doppik: 2013 bis 2015: laufende Rechnung).

Dementsprechend ist auch bei einer IST-Betrachtung der Jahre 2010 bis 2015 festzustellen, dass die Zuschussbedarfe der Kommunen in Sachsen-Anhalt stärker gestiegen sind, als im Rahmen der vorherigen FAG erwartet.

¹ Im Folgenden werden trotz der Umstellung auf die Doppik weiter kamernale Begriffe verwendet, weil diese allgemein eingeführt und für die Mehrzahl der Leser verständlicher sind.

Angaben in Mio. Euro	Differenz zwischen angemessener bedarfsgerechter Finanz- ausgleichsmasse ¹ (konsumtiv) und Bedarf lt. Jahresrechnungs- statistik ²					Summe
	2010	2011	2012	2013	2014	
Differenz	-43,1	64,4	-6,2	-35,9	-114,9	-135,7

¹ Ohne Tilgungsbeitrag, Ausgleichsstock und Investitionspauschale.

² Enthält sämtliche konsumtive Ausgaben der Kommunen ohne Prüfung der Notwendigkeit oder Angemessenheit. Berechnung nach der jeweiligen geltenden Systematik des FAG

Während im Kernhaushalt die Zinsausgaben von 2010 zu 2014 um rund 40,8 Prozent (ca. 54 Mio. Euro) sanken, sind bei den größten Ausgabenpositionen Personalausgaben (rund 27,7 Prozent der Verwaltungsausgaben 2014) und soziale Leistungen (rund 20,8 Prozent der Verwaltungsausgaben 2014) stärkere Anstiege zu verzeichnen.

Auch bei anderen Ausgabenpositionen sind erhebliche Steigerungen zu beobachten. Ursachen für den Anstieg könnten in den Tarifsteigerungen beim Personal, in neuen, zusätzlichen Aufgaben oder in einem höheren Niveau der Erfüllung bestehender Aufgaben liegen. Andererseits sind die Konsolidierungsbemühungen im kommunalen Bereich weiterzuführen, um effizientere Aufgabenerledigungen und einen zielgenaueren Mitteleinsatz zu realisieren.

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt konnten – insbesondere mithilfe des Landes – seit 2010 ihre Schulden kontinuierlich abbauen. Von 2010 zu 2015 haben sich die **Schulden im nicht-öffentlichen Bereich** um rund 660,67 Mio. Euro verringert (ca. 18,21 Prozent gegenüber 2010).

Allein von 2014 zu 2015 konnten die investiven Kredite um rund 162,96 Mio. Euro reduziert werden. Dabei haben alle drei kreisfreien Städte, zehn der elf Landkreise sowie 104 der Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden (Summe) ihre investiven Kredite abgebaut.

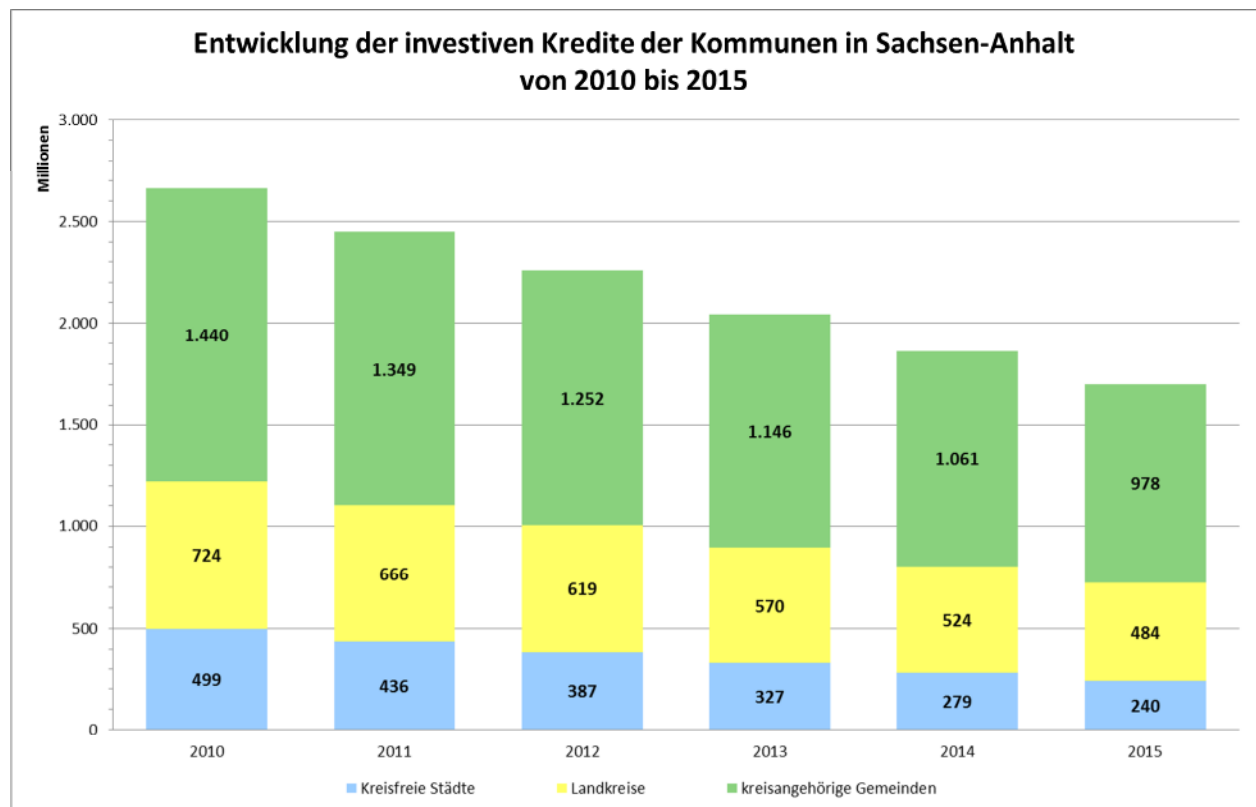
Schuldenentwicklung in Sachsen-Anhalt - nicht-öffentlicher Bereich -

Kommunen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2015 zu 2014		Veränderung 2015 zu 2010	
	Angaben in Mio. Euro							in %	Mio. €	in %
Kassenkredite	983,21	921,29	1.014,29	1.039,88	1.202,32	1.269,42	67,10	5,58%	286,21	29,11%
investive Kredite	2.645,07	2.434,24	2.235,86	2.022,96	1.861,16	1.698,20	-162,96	-8,76%	-946,88	-35,80%
Summe	3.628,29	3.355,53	3.250,15	3.062,84	3.063,48	2.967,62	-95,86	-3,13%	-660,67	-18,21%

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Bei den **investiven Krediten im nicht-öffentlichen Bereich** konnten die Kommunen in Sachsen-Anhalt von 2010 zu 2015 einen Abbau um 35,8 Prozent (- 946,88 Mio. Euro) realisieren.

Dabei liegt das Volumen der 2010 bis 2015 durch STARK II umgeschuldeten Kredite bei rund 1.041,7 Mio. Euro. Das entspricht ca. 39,4 Prozent des Gesamtbestandes an investiven Krediten im nicht-öffentlichen Bereich in 2010.



Der vom Land getragene 30-prozentige Tilgungsanteil in den Jahren 2010 bis 2015 betrug dabei insgesamt rund 312,5 Mio. Euro. Das entspricht ca. 11,8 Prozent des Gesamtbestandes an investiven Krediten im nicht-öffentlichen Bereich im Jahr 2010. Die Kommunen haben in diesem Zeitraum nicht nur die Kredite umgeschuldet, sondern auch eigene Tilgungsraten in Höhe von rund 208,3 Mio. Euro geleistet.

Demgegenüber haben sich die **Kassenkredite im nicht-öffentlichen Bereich** im Jahr 2015 gegenüber 2010 um insgesamt 286,21 Mio. Euro erhöht (ca. 29,1 Prozent gegenüber 2010). So sind von 2010 zu 2015 die Liquiditätskredite der Kommunen in Sachsen-Anhalt im nicht-öffentlichen Bereich um rund 286,21 Mio. Euro gestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 29,11 Prozent gegenüber 2010. Insgesamt 44 Kommunen in Sachsen-Anhalt weisen in 2015 keine Liquiditätskredite im nicht-öffentlichen Bereich aus.

Als Ursachen für die gestiegenen Kassenkredite kommen Vorfinanzierungen für Fördermittel im Bereich des Hochwassers, von EU-Förderprogrammen und des Asylbereichs, gestiegenen Ausgaben und höhere Tilgungsraten durch das Programm STARK II in Betracht. In der Höhe der Liquiditätskredite spiegelt sich aber auch das Ergebnis des nicht immer wirtschaftlichen und sparsamen kommunalen Handelns wider.

Im Vergleich aller Flächenländer weisen die Kommunen in Sachsen-Anhalt bei den Schulden der Kernhaushalte im nicht-öffentlichen Bereich in 2015 mit 1.330 Euro je Einwohner den achtniedrigsten Wert aus. Bei den ostdeutschen Flächenländern (FLO) haben sie damit den höchsten Wert.

Schulden im nicht öffentlichen Bereich je EW der Gemeinden/Gemeindeverbänden insgesamt lt. Schuldenstatistik 2015 (Kernhaushalt)

Länder	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	FLW	FLO ohne ST	FL
Euro je EW	557	978	747	2.804	1.157	1.488	2.788	3.016	3.445	713	1.330	1.325	871	1.839	823	1.686
Reihenfolge	1	5	3	11	6	9	10	12	13	2	8	7	4			

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2016
(1 = niedrigster Wert; 13 = höchster Wert)

Vom 31.12.2013 zum 31.12.2015 konnten sie ihre Schulden um 6,4 Prozent (-95 Mio. Euro) reduzieren. Bei den Kommunen der Flächenländer West (FLW) sind die Schulden der Kernhaushalte im nicht-öffentlichen Bereich in diesem Zeitraum um rund 2,0 Prozent (+ 2,28 Mrd. Euro) gestiegen.

Bei den investiven Krediten im nicht-öffentlichen Bereich haben die Kommunen in Sachsen-Anhalt im Ländervergleich von 2013 zu 2015 einen Abbau um 16,1 Prozent (- 325 Mio. Euro) realisiert. Sie weisen in 2015 mit 761 Euro je Einwohner trotzdem noch den zweithöchsten Wert bei den ostdeutschen Flächenländern aus. Nur Thüringen hat hier noch einen höheren Wert.

Investive Kredite im nicht öffentlichen Bereich je EW der Gemeinden/Gemeindeverbänden insgesamt lt. Schuldenstatistik 2015 (Kernhaushalt)

Länder	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	FLW	FLO ohne ST	FL
Euro je EW	541	956	447	1.748	736	1.112	1.250	1.422	1.352	690	761	1.086	797	1.106	661	1.035
Reihenfolge	2	7	1	13	4	9	10	12	11	3	5	8	6			

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2016
(1 = niedrigster Wert; 13 = höchster Wert)

Während bei den Kommunen der Flächenländer West die Kassenkredite vom 31.12.2013 zum 31.12.2015 um rund 0,2 Prozent (- 86 Mio. Euro) und bei den Kommunen der Flächenländer Ost ohne Sachsen-Anhalt um 3,3 Prozent (- 56 Mio. Euro) gesunken sind, ergibt sich für Sachsen-Anhalt dagegen eine Steigerung um 22,1 Prozent (+ 230 Mio. Euro).

Liquiditätskredite im nicht öffentlichen Bereich je EW der Gemeinden/Gemeindeverbänden insgesamt lt. Schuldenstatistik 2015 (Kernhaushalt)

Länder	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	FLW	FLO ohne ST	FL
Euro je EW	17	14	300	1.056	421	353	1.467	1.476	2.093	24	569	239	74	702	162	624
Reihenfolge	2	1	6	10	8	7	11	12	13	3	9	5	4			

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2016
(1 = niedrigster Wert; 13 = höchster Wert)

Mit einem Betrag von 569 Euro je Einwohner in 2015 haben die Kommunen in Sachsen-Anhalt die höchsten Liquiditätskredite aller ostdeutschen Flächenländer. Damit sind sie allerdings nicht annähernd so hoch wie in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland, wo dieser Wert zwischen 1.400 und 2.000 Euro je Einwohner liegt. In Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg hingegen werden Kassenkredite nur in geringer Höhe ausgewiesen.

III. Rechtliche Regelungen zur Deckung des kommunalen Finanzbedarfs

Das Land hat gemäß Art. 88 Abs. 1 LVerf dafür zu sorgen, dass die Kommunen über die Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zum Ausgleich des nicht durch eigenes Steueraufkommen und sonstige eigene Einnahmen gedeckten Betrages benötigen die meisten Kommunen ergänzende Zuweisungen des Landes. Bis 2009 wurde diese Aufgabe erfüllt, indem die Kommunen eine festgelegte Quote an den eigenen Einnahmen des Landes erhielten. Der Nachteil dieses Systems für die Kommunen bestand in den extremen konjunkturellen Einnahmeschwankungen. In Jahren mit hohen Gewerbesteuererträgen waren auch die Zuweisungen des Landes hoch, weil die Höhe der Einnahmen des Landes ebenfalls stark von konjunktursensiblen Steuereinnahmen abhängt. Bei einem Konjunkturereinbruch gingen dagegen bei den Kommunen synchron die Steuereinnahmen und die Schlüsselzuweisungen zurück.

Um diesen Problemen zu begegnen, wurde das System mit dem FAG vom 16. Dezember 2009 umgestellt. Kern des neuen Systems war es, dass ein aufgabenbezogener Finanzbedarf der Kommunen durch Fortschreibung statistischer Daten rechnerisch ermittelt wurde. Grundlage waren die Ausgaben, die den Kommunen jeweils bei effizienter Erfüllung ihrer

Aufgaben entstehen. Von dem so festgestellten Bedarf (entspricht dem Zuschussbedarf IV) wurden die Steuereinnahmen und die Zahlungen des Landes aufgrund gesetzlicher Regeln außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs (sonstiger Nettotransfer) abgezogen. Der ungedeckte Differenzbetrag wurde vom Land über den kommunalen Finanzausgleich ersetzt. Mit diesem neuen System wurde zugleich einem Urteil des Thüringer Landesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2005 Rechnung getragen, das bezogen auf eine Parallelvorschrift zu Art. 88 Verf LSA eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der finanziellen Ausstattung der Kommunen gefordert hatte.

Das reformierte System hatte für die Kommunen den Vorteil, dass Ausgabenaufwüchse höhere Erstattungen des Landes auslösten, vor allem führten konjunkturelle Einbrüche zu einer Kompensation durch höhere Zahlungen des Landes. Die Kompensation der Einbrüche konnte erst mit zeitlicher Verzögerung erfolgen, da gesicherte statistische Daten über die Einnahmen der Kommunen immer erst im Nachhinein zur Verfügung stehen. Dieser Nachteil des Systems konnte durch den „Blick nach Vorn“ nur zum Teil aufgefangen werden. Dieser Nachlauf um zwei Jahre stand der beabsichtigten antizyklischen Wirkung entgegen. Zudem waren mit dem System Schwierigkeiten der Kommunen bei der Prognose der eigenen Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen verbunden. Ausgehend von den eigenen voraussichtlichen Steuereinnahmen konnte zwar abgeschätzt werden, welche Ausgleichswirkungen dies – bei Zugrundelegung einer konstanten Finanzausgleichsmasse – haben würde, genau diese Unterstellung traf jedoch nicht zu.

In der neuen Legislaturperiode bestand daher der Wunsch, für einen längeren Zeitraum eine konstante Finanzausgleichsmasse festzusetzen, um den Kommunen eine höhere Planungssicherheit zu ermöglichen. Der Koalitionsvertrag und nunmehr auch der Gesetzentwurf folgen diesem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, indem für die Jahre 2017 bis 2021 eine konstante Finanzausgleichsmasse festgelegt wird. Dass zwischen den einzelnen Jahren der Legislaturperiode ein deutlich unterschiedlich hoher kommunaler Finanzbedarf bestehen wird, wenn man die bislang benutzten Berechnungsschemata zugrunde legt, ist offensichtlich. Insbesondere starke Konjunkturschwankungen können sich massiv auf die kommunale Finanzsituation auswirken. Im Interesse der höheren Planungssicherheit der Kommunen muss dies jedoch in Kauf genommen werden. Dies ist umso leichter möglich, als im Jahr 2017 die Finanzausgleichsmasse mit einer Erhöhung um über 100 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr den Bedarf deutlich übersteigen wird. Darüber hinaus werden den Kommunen vom Bund höhere Mittel zur Verfügung gestellt. Allein durch das FAG, höhere Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung Mai 2016 und zusätzliche Bundesmittel für Kosten der Unterkunft (Bundesteilhabegesetz, anerkannte Flüchtlinge) werden den Kommunen 2017 voraussichtlich 237,7 Mio. Euro mehr zufließen als 2016. Der Verfassungsauftrag, den

Kommunen eine angemessene Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen, wird damit so deutlich übererfüllt, dass diese selbst Vorsorge für etwaige Konjunkturerbrüche in Folgejahren treffen können.

Auch wenn das Gesetz grundsätzlich die Höhe der Finanzausgleichsmasse für den Rest der Legislaturperiode festlegt, enthält § 2 Abs. 2 FAG einen Überprüfungsauftrag, um eine jederzeit verfassungskonforme Finanzausstattung der Kommunen garantieren zu können. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 2 FAG verwiesen. Mit der Finanzstrukturkommission, in der auf Seiten der Kommunen deren Spitzenverbände, auf Seiten des Landes die Staatskanzlei, das Ministerium für Inneres und Sport und das Ministerium der Finanzen beteiligt sind, existiert ein Gremium zur Artikulation der Sichtweise der Kommunen.

Bei der Aufstockung der Finanzausgleichsmasse 2016 und der Festlegung der Höhe für die Jahre 2017 ff. wurde grundsätzlich von der bisherigen Methodik der Bedarfsermittlung ausgegangen, da an dem Grundprinzip einer aufgabenorientierten Finanzausstattung festgehalten werden soll. Die einzelnen Punkte, bei denen vom bisherigen Rechenschema abgewichen wurde, sind bei den Ausführungen zu § 2 näher dargestellt.

Die Methodik der Bedarfsermittlung im FAG führte bisher dazu, dass im übertragenen Wirkungskreis bei einer im jeweiligen Fachgesetz nicht ausreichend bemessenen finanziellen Kompensation für eine Aufgabenübertragung an die Kommunen automatisch mit zeitlicher Verzögerung ein finanzieller Ausgleich erfolgte. Mit dem „Einfrieren“ der FAG-Masse für die Dauer der Legislaturperiode gibt es diesen automatischen Ausgleich nicht mehr. Sofern es im Lauf der Legislaturperiode zu neuen Aufgabenübertragungen auf die Kommunen kommt, ist somit hierbei auf die Beachtung der Konnexität besonderer Wert zu legen. Der Koalitionsvertrag (S. 23) legt fest, dass das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung in Richtung einer strikten Konnexitätspflicht weiterentwickelt werden soll. Dies soll in den Fachgesetzen umgesetzt werden. Ein allgemeiner Verweis auf das FAG werde nicht erfolgen. Aus den genannten Gründen ist nunmehr ein allgemeiner Verweis auf das FAG auch gar nicht mehr möglich.

In der nächsten Legislaturperiode ab dem Jahr 2022 muss dann wieder eine Bedarfsermittlung stattfinden (vgl. unten zu § 2 Abs. 3 FAG), für die jedoch jetzt noch keine detaillierten gesetzlichen Regelungen zu treffen sind.

IV. Verteilung der Finanzausgleichsmasse

Gemäß Art. 88 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung ist die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen aufgrund eines Gesetzes angemessen auszugleichen.

Hinsichtlich der Art des Ausgleichs wurden in einigen Punkten Neuerungen eingeführt, die Festlegungen des Koalitionsvertrags umsetzen, welcher seinerseits den Wünschen der kommunalen Spitzenverbände folgt.

Der Koalitionsvertrag sieht folgende Aufteilung der Finanzausgleichsmasse vor:

- a. Ausgleichsstock 40 Mio. Euro
- b. Investitionspauschale 150 Mio. Euro
- c. Auftragskostenpauschale (übertragener Wirkungskreis) in Höhe von 23 Prozent der Finanzausgleichsmasse sowie
- d. Schlüsselzuweisungen und besondere Ergänzungszuweisungen (eigener Wirkungskreis) in Höhe des Restbetrages².

Für die Verteilung der Teilmassen auf die einzelnen kommunalen Gruppen sieht der Koalitionsvertrag vor, dass sie „nach den jeweiligen proportionalen Anteilen des geltenden FAG 2016“ erfolgen soll.

Zur Umsetzung wird auf die Ausführungen zu § 3 verwiesen.

Für die Binnenverteilung der Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2017 sieht der Koalitionsvertrag folgende Änderungen vor:

- a) Die Steuerkraftzahlen bei den Realsteuern werden vom Durchschnitt der gewogenen Hebesätze auf fiktive Hebesätze umgestellt, um hierüber weitere Anreize für die einzelnen Kommunen zu geben, ihre Haushaltssituation eigenständig zu gestalten.
- b) Die von allen Gemeinden gezahlte allgemeine Finanzausgleichsumlage soll gezielt den steuerschwächeren kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.
- c) Verbandsgemeinden sollen eigene Schlüsselzuweisungen für ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 90 Abs. 1 KVG in erforderlicher Höhe erhalten.
- d) Die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage werden auf die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vergangenen Jahres umgestellt.

Zu a)

Bei der Umstellung auf einen für die Dauer der Legislaturperiode gleichbleibenden fixen Hebesatz bestand von Anfang an Einigkeit, dass dabei kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden gesondert zu betrachten sind. Der Koalitionsvertrag trifft keine Festlegung, ob sich die fixen Hebesätze an dem Bundesschnitt, dem Schnitt der Flächenländer Ost oder dem Durchschnitt in Sachsen-Anhalt orientieren sollen. In Abstimmung mit den kommunalen

² Die Beträge nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz (§ 5 FAG 2016) werden als konstante Werte in den Jahren 2017 bis 2021 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgesetzt. Um diesen Betrag verringert sich der Restbetrag für die Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2017 bis 2021.

Spitzenverbänden wurde hier eine Entscheidung zugunsten einer Anlehnung an die Durchschnitte der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden in Sachsen-Anhalt getroffen. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu § 14 verwiesen.

Zu b)

Bei der Umsetzung der Festlegung zur allgemeinen Finanzausgleichsumlage galt es, die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichtes zu drei verschiedenen Ausgestaltungen dieses Instruments zu berücksichtigen. Zugleich wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Regelungssystematik des FAG vereinfacht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu § 12 FAG verwiesen.

Zu c)

In Absprache mit den Spitzenverbänden wurden nach Probeberechnungen und ausführlicher Prüfung die Überlegungen zu einer Aufteilung der Schlüsselzuweisungen zwischen den Verbandsgemeinden und ihren Mitgliedsgemeinden noch nicht umgesetzt, da mit allen erörterten Varianten zahlreiche Komplikationen verbunden gewesen wären. Stattdessen sollen jedoch künftig die Verbandsgemeinden und nicht mehr ihre Mitgliedsgemeinden die Investitionspauschale erhalten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu § 16 verwiesen.

Zu d)

Der vierte Punkt des Koalitionsvertrages betrifft die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage. Bisher wurde bei den Umlagegrundlagen auf das laufende Jahr des FAG abgestellt, um eine systematisch konsequente einheitliche Bezugsbasis im Gesamtsystem des FAG zu haben. Die kommunalen Spitzenverbände wünschen eine Umstellung der Umlagegrundlagen auf die Schlüsselzuweisungen des vergangenen Jahres. Hiermit ist der Vorteil verbunden, dass aufgrund der bereits feststehenden Bemessungsgrundlagen die Planungen und Haushaltsaufstellungen der Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden frühzeitig erfolgen können. Der Koalitionsvertrag folgt hier dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, der Praktikabilität Vorrang vor der juristischen Folgerichtigkeit einzuräumen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 14 Absatz 3 verwiesen.

V. Inkrafttreten (§ 2 Änderungsgesetz)

Dieses Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu § 2 des Änderungsgesetzes verwiesen.

VI. Kosten

Dem Land entstehen Kosten in Höhe der Finanzausgleichsmasse, wie sie unter I.1.a beschrieben wurde, und zwar in folgender Höhe:

Jahr	Finanzausgleichsmasse	MiPla	Differenz FAG zur MiPla
2017	1.628.000.000 €	1.386.041.040 €	241.958.960 €
2018	1.628.000.000 €	1.367.754.073 €	260.245.927 €
2019	1.628.000.000 €	1.329.744.228 €	298.255.772 €
2020	1.628.000.000 €	k.A.	
2021	1.628.000.000 €	k.A.	

B) Besonderer Teil

I. Zu § 1 Änderungsgesetz

Zu § 1 FAG

Die Überschrift wurde geändert. Die alte Formulierung „Gemeindeverbände“ ist obsolet, da mit Abschluss der Verfahren zur Gebietsreform vor dem Landesverfassungsgericht die Verbandsgemeinde die einzige verbliebene Form der „Gemeindeverbände“ ist. Die Unterscheidung der Gemeindearten richtet sich nach § 12 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288 ff.).

Zu § 2 FAG

Absatz 1:

Gemäß Art. 88 Abs. 1 LVerf hat das Land dafür zu sorgen, dass die Kommunen über die Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Dabei kommt den Zahlungen aus dem Landeshaushalt die Funktion zu, den nicht durch eigene Einnahmen der Kommunen finanzierten Bedarf zu decken.

Nach ständiger Rechtsprechung kommt bei der Konkurrenz um die verfügbaren Mittel weder dem Land noch den Kommunen ein Vorrang zu, vielmehr sind die Aufgaben der beiden

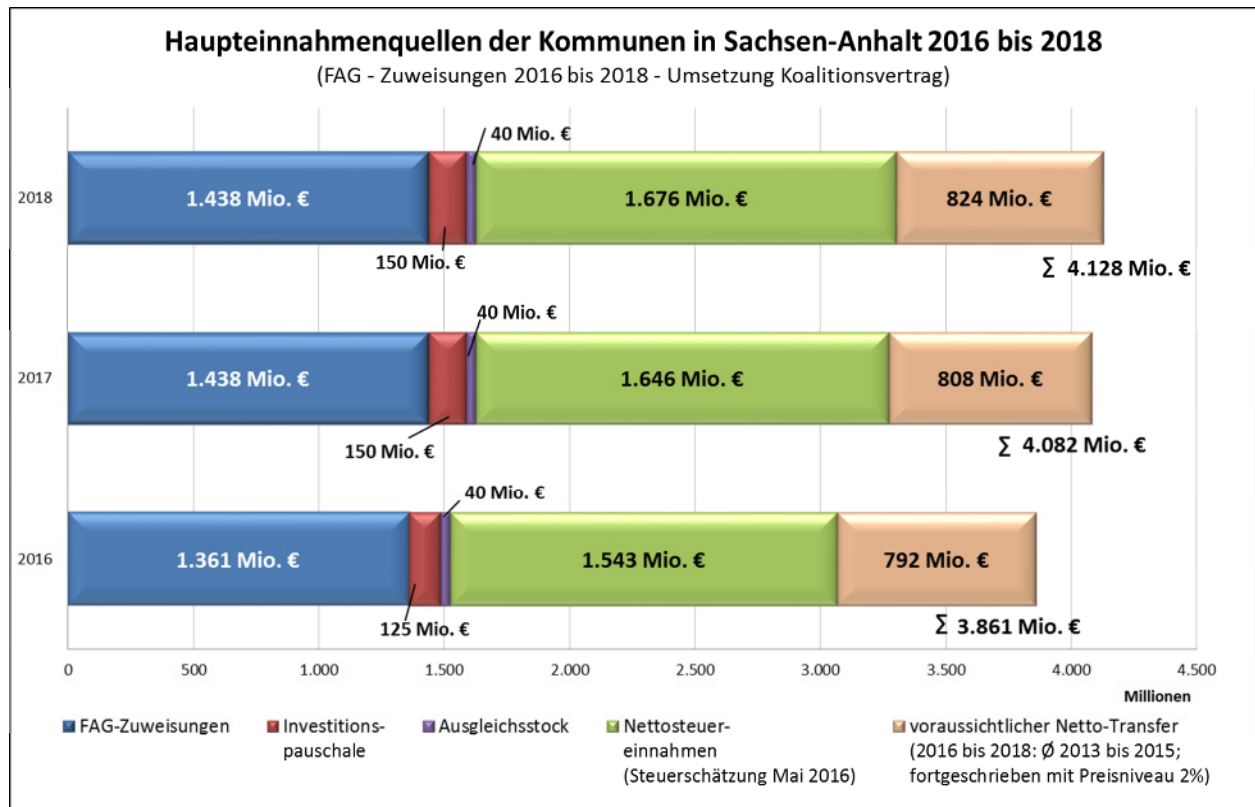
Ebenen als grundsätzlich gleichwertig anzusehen. Reichen die vorhandenen Mittel nicht aus, um alle Aufgaben im erstrebten Umfang zu erfüllen, haben beide Ebenen das Niveau der Aufgabenerfüllung soweit abzusenken, dass eine Erfüllung mit den vorhandenen Mitteln möglich ist. Bei der Festlegung der Finanzausgleichsmasse ist diese Gleichwertigkeit der Aufgaben des Landes und der Kommunen zu berücksichtigen. Hieraus folgt, dass das Land, wenn es selbst nicht mehr zur Schuldentilgung in der Lage ist, auch nicht mehr verpflichtet ist, den Kommunen Tilgungsbeträge zu gewähren.

Der Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung unterliegen Land und Kommunen in gleicher Weise. Das Land ist nicht verpflichtet, die Ausgaben für unwirtschaftliches Verhalten der Kommunen zu tragen. Die Finanzausstattung muss aufgabenorientiert und nicht ausgabenorientiert vorgenommen werden. Die Analyse der tatsächlichen Ausgaben der Kommunen kann demzufolge nur der Ausgangs- und nicht der Endpunkt der Überlegungen zur Höhe der Finanzausgleichsmasse sein. Die Höhe der Erstattung ist letztlich eine normative Entscheidung, eine reine Orientierung an den tatsächlichen Ausgaben kommt nicht in Betracht. Ein erster Ansatzpunkt für eine solche normative Bewertung stellte der „Benchmark“ dar, der für die Bemessung der Finanzausgleichsmasse 2015/16 herangezogen wurde.

Bei der Festlegung der Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2017 bis 2021 verzichtet der vorliegende Gesetzentwurf darauf, von den durch die Rechtsprechung als zulässig anerkannten Möglichkeiten zu einer Kürzung der Finanzausgleichsmasse Gebrauch zu machen, sondern er gewährt stattdessen Zuschläge auf die Masse, die sich rechnerisch ergeben würde.

Die Höhe der Finanzausgleichsmasse wird wie im Koalitionsvertrag vorgesehen für die Jahre 2017 bis 2021 auf jährlich 1 628 Mio. Euro festgelegt. Gegenüber dem FAG für das Jahr 2016 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 5. September 2016 steigt die Finanzausgleichsmasse 2017 um über 100 Mio. Euro.

Damit ist bei den zentralen Einnahmepositionen der Kommunen nachfolgende Entwicklung festzustellen:



Quellen: Koalitionsvertrag 2016, Steuerschätzung Mai 2016, statistische Auswertungen der Jahresrechnungsstatistiken 2013 und 2014, Kassenstatistik 2015

Danach steigen neben der Finanzausgleichsmasse auch die Steuereinnahmen der Kommunen erheblich. Bei einer Erhöhung der Zahlungen z. B. für das KiFöG oder im Bereich der Asylkosten könnte der Netto-Transfer noch stärker steigen.

Des Weiteren stellt der Bund zusätzliche Mittel zur stärkeren Entlastung der Kommunen zur Verfügung. So werden den Kommunen 2017 allein durch das FAG, höhere Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Mai 2016 und zusätzliche Bundesmittel für Kosten der Unterkunft und Heizung (Bundesteilhabegesetz, anerkannte Flüchtlinge) **voraussichtlich 237,7 Mio. Euro mehr** zur Verfügung stehen als im Jahr 2016.

Auch für das Jahr 2018 fließen den Kommunen durch das FAG, höhere Steuereinnahmen nach der Steuerschätzung vom Mai 2016 und zusätzliche Bundesmittel (Bundesteilhabegesetz, anerkannte Flüchtlinge) **voraussichtlich 353,7 Mio. Euro** mehr Einnahmen zu als 2016.

Der Verfassungsauftrag, den Kommunen eine angemessene Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen, wird damit so deutlich übererfüllt, so dass das bisherige System zur Fortschreibung des Finanzbedarfs für das Jahr 2017 ebenso wie für die folgenden Jahre der Legislaturperiode nicht mehr angewendet werden muss.

Basis der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse ist die durch das Ministerium der Finanzen in 2015 erarbeitete Bedarfsfeststellung für 2016. Bei der Aufstockung dieser Finanzausgleichsmasse 2016 und der Festlegung der Höhe für die Jahre 2017 bis 2021 wurde den Festlegungen des Koalitionsvertrages gefolgt. Dieser begründet die Höhe der Finanzausgleichsmasse nicht näher. Er folgt dem Ergebnis einer Arbeitsgruppe, die diesen politischen Bereich erörtert hat. Danach wird grundsätzlich von der bisherigen Methodik der Bedarfsermittlung ausgegangen, da an dem Grundprinzip einer aufgabenorientierten Finanzausstattung festgehalten werden soll. In den folgenden Punkten wurde das Berechnungsschema abgewandelt:

a) Verzicht auf den landesinternen Benchmark:

Mit dem FAG für 2016 wurde die Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse durch einen landesinternen Ländervergleich (Benchmark) überprüft, da das Land nicht verpflichtet ist, eine unwirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch die Kommunen zu bezahlen. Im Ergebnis war der errechnete Bedarf insgesamt um rd. 25 Mio. Euro zu hoch bemessen. Bei der Höhe der Anpassung wurde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und auch einer erreichbaren Anpassungsmöglichkeit auf kommunaler Ebene für die Finanzausgleichsjahre 2015 50 Prozent und für 2016 der vollständige im internen Vergleich errechnete Betrag in Abzug gebracht. Die Summe des in 2016 angerechneten landesinternen Benchmarks entspricht + 25.377.366 Euro.

Durch den lt. Koalitionsvertrag vorgenommenen Verzicht auf dessen Berücksichtigung erhöht sich die Finanzausgleichsmasse für 2017 um **+ 25 Mio. Euro**.

b) Verzicht auf Berücksichtigung der kommunalen Entlastungen durch den Bund:

Vor Inkrafttreten des geplanten Bundesteilhabegesetzes hat die Bundesregierung die Kommunen ab dem 1. Januar 2015 mit einer Mrd. Euro p. A. für die Aufgabe der Eingliederungshilfe entlastet. Danach beteiligte sich der Bund an der Eingliederungshilfe im Vorgriff auf das Bundesteilhabegesetz zur Dämpfung der Kosten für die Eingliederungshilfe in Sachsen-Anhalt in 2016 mit insgesamt 31,2 Mio. Euro. Da die Aufgabe der Eingliederungshilfe in Sachsen-Anhalt jedoch in voller Höhe beim Land liegt, wurde diese Zuweisung des Bundes im FAG 2016 in Abzug gebracht.

Mit dem Koalitionsvertrag wird nunmehr die Zielrichtung des Bundes – kommunale Entlastung – stärker berücksichtigt, so dass dieser Abzug wieder rückgängig gemacht wurde. Hierdurch erhöht sich die Finanzausgleichsmasse für 2017 um **+ 31 Mio. Euro**.

c) ungekürzter Tilgungsanteil:

Ein bedarfserhöhender Bestandteil der Finanzausgleichsmasse war bei einer kameralen Buchungsweise der Kommunen die pauschale Pflichtzuführung vom Verwaltungs- an

den Vermögenshaushalt. Statistisch abgebildet wurde diese durch die ordentliche Tilgung. Aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik und der Änderung der Schuldenstatistik ab 2010 entfiel die Position „Umschuldung“. Daher wurde von 2012 bis 2014 der Tilgungsanteil in Höhe von 178,6 Mio. Euro konstant fortgeschrieben. Dieser Wert basiert auf dem Durchschnitt der ordentlichen Tilgung der Haushaltsjahre 2008 bis 2010. Mit dem FAG 2015/2016 wurde die Berechnungsmethode auf der Grundlage der Schuldenstatistik und dem durchschnittlichen prozentualen Tilgungsanteil der Jahre 2008 bis 2010 aktualisiert. Im Ergebnis ergab sich ein Wert von 159,4 Mio. Euro, um den die Finanzausgleichsmasse für 2016 erhöht wurde.

Insbesondere aufgrund der durch das STARK II Programms höheren Tilgungsraten wurde bei der Beratung des Koalitionsvertrages entschieden, den pauschalen Tilgungsanteil der Jahre 2012 bis 2014 in Höhe von 178,6 Mio. Euro ungekürzt fortzuschreiben. Als Differenz ergeben sich 19,2 Mio. Euro. Die Finanzausgleichsmasse für 2017 erhöht sich somit um **+ 19 Mio. Euro**.

d) Korrekturposition für Tilgungsbeitrag:

Bei der Bestimmung der Differenzbeträge für den ungekürzten Tilgungsbeitrag wurde wahrscheinlich bei dem Tilgungsbeitrag lt. FAG 2016 noch von einem Wert von rund 154 Mio. Euro ausgegangen. Dieser Wert wurde bei Einbringung des FAG 2015/2016 in den Landtag als Tilgungsbeitrag für 2016 im FAG-Entwurf ausgewiesen. Bei der Endfassung des FAG wurde aber für 2016 ein Wert von rund 159 Mio. Euro berücksichtigt. Bei den Koalitionsverhandlungen wurde bei Bestimmung der neuen Finanzausgleichsmasse ab 2017 indessen von 154 Mio. Euro Tilgungsbeitrag ausgegangen. Zugunsten der Kommunen wurde auf eine Reduzierung der Finanzausgleichsmasse verzichtet und eine zusätzliche Erhöhung von **+ 5 Mio. Euro** beibehalten.

e) Anrechnung der gemeindlichen Steuereinnahmen nach dem Ist und nicht nach der letzten Steuerschätzung:

Eine tatsächliche Anrechnung der Ist-Einnahmen würde eine Spitzabrechnung erforderlich machen, was aber aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit nicht in Betracht kommt. Bei der Bedarfsberechnung für das FAG 2016 wurden im Rahmen der Fortschreibung die Ergebnisse der Steuerschätzung von Mai 2015 als Steuereinnahmen der Kommunen zugrunde gelegt. Die Schätzungen des Arbeitskreises Steuerschätzung haben sich in der Vergangenheit als sehr zuverlässig erwiesen. Um den Kommunen einen größeren Spielraum bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, wurde in der Beratungsgruppe zur Erarbeitung des Koalitionsvertrags vereinbart, den Durchschnitt der kommunalen Steuereinnahmen der Jahre 2011 bis 2013, die bis 2016 mit jährlich

3 v.H. fortgeschrieben werden, als kommunale Steuereinnahmen bei der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse ab 2017 zugrunde zu legen. Dadurch erzielt man bereits für das Jahr 2015 einen Wert, der deutlich unter den tatsächlichen Steuereinnahmen der Kommunen liegt und der wiederum der Fortschreibung für die Folgejahre zugrunde gelegt wird.

Nettosteuern in €	Ø 2011-2013	2013	2014	2015	2016
Steuerschätzung Mai VJ (jeweiliges VJ) im jeweiligen FAG zugrunde gelegt		1.399.000.000	1.448.000.000	1.510.000.000	1.566.000.000
Ist-Aufkommen		1.393.212.035	1.445.662.682	1.513.701.685	
Fortschreibung mit 3% jährlich	1.339.493.913		1.379.678.730	1.421.069.092	1.463.701.165

Dieses Verfahren führt dazu, dass selbst bei einem scharfen Konjunkturunbruch die tatsächlichen Steuereinnahmen der Kommunen noch über den bei der Berechnung der FAG-Masse zugrunde gelegten Werten liegen dürften. Durch dieses Verfahren ergibt sich eine Differenz von 102,3 Mio. Euro zugunsten der Kommunen.

Die Finanzausgleichsmasse für 2017 erhöht sich um **+ 102 Mio. Euro**.

Die Finanzausgleichsmasse 2017 beträgt nach diesen Veränderungen:

ursprüngliche Finanzausgleichsmasse 2016	1.446 Mio. Euro
+ Verzicht auf landesinternen Benchmark	25 Mio. Euro
+ Verzicht auf Berücksichtigung der kommunalen Entlastungen durch den Bund	31 Mio. Euro
+ ungekürzter Tilgungsanteil	19 Mio. Euro
+ Korrekturposition für Tilgungsbeitrag	5 Mio. Euro
+ Anrechnung der gemeindlichen Steuereinnahmen nach dem Ist	102 Mio. Euro
Summe:	1.628 Mio. Euro.

Der so ermittelte Betrag entspricht der jährlich festgelegten Finanzausgleichsmasse.

Mit dieser Finanzausgleichsmasse stellt das Land alle derzeit von den Kommunen wahrgenommenen Aufgaben in einem angemessenen Umfang sicher.

Absatz 2

Die Landesregierung soll dem Landtag zum 30. Juni 2018 berichten, ob die Finanzausstattung ab 2019 weiterhin angemessen ist und ggf. Änderungsvorschläge unterbreiten. Zu diesem Zeitpunkt liegen u. a. die Jahresrechnungsstatistiken 2015 und 2016 sowie die Kassenstatistik 2017 als Evaluationsgrundlage vor. Damit wird auch der von einigen Landesverfassungsgerichten angenommene „Beobachtungspflicht“ hinsichtlich der Angemessenheit der Finanzausstattung vorsorglich Rechnung getragen.

Darüber hinaus könnte sich auch bei § 13 Abs. 2 Nr. 2 FAG Überprüfungsbedarf ergeben. Die Höhe der Hauptansatzstaffel einschließlich des Mittelzentrumszuschlags basiert auf Annahmen, die 2018 anhand aktualisierter statistischer Daten geprüft werden sollten. Auch eine Überprüfung des Nebenansatzes U6 für Kinder bis zu sechs Jahren könnte erforderlich sein. Sollten die Zahlungen aus dem KiFöG erheblich aufgestockt werden, könnte sich der zusätzliche Finanzbedarf der Kommunen für Kinder bis zu sechs Jahren deutlich vermindern. Der Demografiefaktor könnte desgleichen einer Überprüfung unterzogen werden.

Auch soweit für die Aufteilung von Teilmassen die Regelungen des FAG 2016 zugrunde gelegt werden, kann Überprüfungsbedarf bestehen, denn dem FAG liegen statistische Auswertungen für die Jahre 2011 bis 2013 zugrunde, so dass auch bei nur langsamen Veränderungen unterliegenden Bereichen Anpassungen notwendig sein können.

Absatz 3 Satz 1

Mit dem Haushaltsjahr 2021 enden die betragsmäßigen Festsetzungen des FAG. Daher ist zwingend für die Folgejahre eine neue Festlegung zu treffen. Während im Rahmen der Überprüfung 2018 nur geringfügige methodische Anpassungen zu erwarten sind, ist dann eine vollständige Revision der Methodik der Bedarfsermittlung und des horizontalen Ausgleichs zu prüfen. Da die Kommunen 2016 durch die nachträgliche Aufstockung um 105 Mio. Euro und die über den Bedarf hinausgehende Ausstattung 2017 in diesen Jahren erheblich mehr Geld ausgeben werden, als einer angemessenen Ausstattung entspricht, kann die Bedarfsermittlung für die Folgejahre nicht einfach diese erhöhten Ausgaben als Bedarf unterstellen. Ggf. könnte für die Finanzausstattung ab 2022 ein Ländervergleich herangezogen werden.

Zu § 3 FAG

Eine Neufassung von § 3 war erforderlich, weil aufgrund der geänderten Finanzausgleichsmasse auch geänderte Teilmassen zu bilden sind. Die Höhe der einzelnen Teilmassen setzt die Vorgaben des Koalitionsvertrages um.

In der bisherigen Fassung dieses Paragraphen wurden die einzelnen Teilmassen teils mit und teils ohne die jeweiligen Beträge genannt. Die Darstellung der einzelnen Teilmassen wird nunmehr dahingehend vereinheitlicht, dass die Beträge an dieser Stelle nicht mehr genannt werden, sondern in den einschlägigen Paragraphen. Des Weiteren werden die jeweiligen Paragraphen, in denen die Teilmassen enthalten sind, an die Änderungen des Gesetzes angepasst und aktualisiert.

Um trotzdem eine zusammenhängende Darstellung der jeweiligen Teilmassen und deren Verteilung auf die einzelnen kommunalen Gruppen zu ermöglichen, wird im folgenden deren Bestimmung dargestellt.

Für die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse sieht der Koalitionsvertrag vor, dass die Regelungen des FAG 2016 fortgeschrieben werden. Dies geschieht hinsichtlich der prozentualen Verhältnisse der Teilmassen zur Finanzausgleichsmasse und die Verhältnisse der kommunalen Gruppen untereinander innerhalb jeder Teilmasse.

Danach wird der Ausgleichsstock wie im FAG 2016 auf jährlich 40 Mio. Euro festgesetzt.

Die Investitionspauschale erhält eine Masse von 150 Mio. Euro. Gegenüber dem FAG 2016 wird diese damit um 25 Mio. Euro entsprechend den Festlegungen im Koalitionsvertrag angehoben.

Die Auftragskostenpauschale im übertragenen Wirkungskreis beträgt 374.440.000 Euro. Dies entspricht den Festlegungen des Koalitionsvertrages sowie dem gerundeten prozentualen Verhältnis der Auftragskostenpauschale 2016 zur Finanzausgleichsmasse 2016 nach dem Zweiten Änderungsgesetz zum FAG 2016, und zwar insgesamt 23 Prozent der Finanzausgleichsmasse von 1.628 Mio. Euro.

Für die Verteilung zwischen den kommunalen Gruppen sind folgende prozentuale Verhältnisse des FAG 2016 maßgeblich:

Prozentualer Anteil der jeweiligen kommunalen Gruppe an der jeweiligen Teilmasse im übertragenen Wirkungskreis FAG 2016 (nicht gerundet)				
Teilmasse	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden
Übertragener Wirkungskreis	100%	28,329692%	42,150390%	29,519919%
§ 4 Auftragskostenpauschale	100%	28,536835%	41,042184%	30,420981%
§ 5 Abs.1 Erstes Funktionalreformgesetz	Festbetrag			
§ 5 Abs.2 Zweites Funktionalreformgesetz	Festbetrag			
§ 5 Abs.3 Genehmigung Bebauungs- und Flächennutzungspläne	Festbetrag			

Da die Beträge nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz (siehe § 5) als konstante Werte in den Jahren 2017 bis 2021 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgelegt werden, kommen im Ergebnis bei der Verteilung der Austragskostenpauschale auf die einzelnen kommunalen Gruppen die nachfolgenden nicht gerundeten prozentualen Verhältnisse zur Anwendung:

Prozentualer Anteil der jeweiligen kommunalen Gruppe an der jeweiligen Teilmasse im übertragenen Wirkungskreis FAG 2016 (nicht gerundet)				
Teilmasse	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden
§ 4 Auftragskostenpauschale	100%	28,536835%	41,042184%	30,420981%

Um eine angemessene Verteilung insbesondere bei den kreisfreien Städten sowie den Einheits- und Verbandsgemeinden zu erzielen, wird auf eine Rundung der prozentualen Verhältnisse verzichtet. Um dennoch glatte Beträge analog dem Haushaltsplan des Landes zu erreichen, werden die Teilmengen der einzelnen kommunalen Gruppen entsprechend gerundet.

Danach ergeben sich für die einzelnen kommunalen Gruppen folgende Beträge:

- kreisfreie Städte 106.853.300 Euro
- Landkreise 153.678.400 Euro
- Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden: 113.908.300 Euro.

Die Teilmassen nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz (siehe § 5) werden als konstante Werte in den Jahren 2017 bis 2021 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verteilt.

Zur Vereinfachung des FAG wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden bei der Erarbeitung des FAG diskutiert, die Teilmassen „Auftragskostenpauschale“ und „Erstes und Zweites Funktionalreformgesetz“ zusammenzuführen und entsprechend den Regelungen zur Auftragskostenpauschale auf die einzelnen Kommunen zu verteilen. Da die kommunalen Spitzenverbände bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Wertung dieses Vorschlages vornehmen konnten, werden die jeweiligen Teilmengen entsprechend einzeln ausgewiesen.

Für die Aufteilung der in §§ 7 bis 11 aufgeführten Teilmassen im eigenen Wirkungskreis konnte zwischen dem Ministerium der Finanzen und den kommunalen Spitzenverbänden und im Rahmen der Finanzstrukturkommission eine Systematik der Verteilung der einzelnen Besonderen Ergänzungszuweisungen für die kreisfreien Städte und Landkreise konzipiert werden, die Vereinfachungen ermöglicht.

Bei der Bildung der einzelnen Teilmassen, aber auch bei der Verteilung zwischen den kreisfreien Städten und Landkreisen werden die prozentualen Verhältnisse des FAG 2016 ohne Nachkommastellen gerundet und die Teilmassen der Besonderen Ergänzungszuweisungen großzügig geglättet.

Die Besondere Ergänzungszuweisung für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (§ 8 FAG) wird für die Jahre 2017 bis 2021 auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände zur Vereinfachung des FAG nicht mehr festgesetzt. Der dadurch freiwerdende Betrag fließt der Schlüsselzuweisungsmasse zu.

Bei den Besonderen Ergänzungszuweisungen zur Unterhaltung der Kreisstraßen in § 11 FAG wird diese Systematik auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände unterbrochen. Für die Berechnung der Teilmassen im FAG 2016 wurde eine Pauschale von rund 5.711 Euro je Kreisstraßenkilometer (5.400 Euro + Anstieg durch Fortschreibung) angewendet.

Nunmehr wird je Kilometer eine Pauschale von 7.500 Euro zugrunde gelegt, mit der dem von den kommunalen Spitzenverbänden geltend gemachten höheren Bedarf Rechnung getragen wird. Danach ergibt sich eine Teilmasse von 32.500.000 Euro.

Für die Besonderen Ergänzungszuweisungen ergeben sich somit folgende Teilmassen für die Jahre 2017 bis 2021:

- § 7 FAG: 100.000.000 Euro
besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- § 8 FAG: 0 Euro
besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- § 9 FAG: 80.000.000 Euro
besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch
- § 10 FAG 25.000.000 Euro
besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung
- Kreisstraßen (§ 11 FAG 2016) 32.500.000 Euro
besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen

Für die Verteilung zwischen den kreisfreien Städten und Landkreisen werden folgende prozentuale Verhältnisse des FAG 2016 herangezogen:

Prozentualer Anteil der jeweiligen kommunalen Gruppe an der jeweiligen Teilmasse im eigenen Wirkungskreis FAG 2016 (gerundet)			
Teilmasse	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise
Eigener Wirkungskreis	100%	30,00%	35,00%
§ 7 SGB II	100%	32,00%	68,00%
§ 8 SGB XII			
§ 9 SGB VIII	100%	34,00%	66,00%
§ 10 Schülerbeförderung	100%	10,00%	90,00%
§ 11 Kreisstraßen	100%	2,00%	98,00%

Für die Verteilung werden die gerundeten prozentualen Verhältnisse angewendet, die bei Berechnung der bemessungsgrundlagen für die Kreisstraßen im FAG 2016 bei einer Pauschale von 7.500 Euro je Kilometer ergeben hätten.

Prozentualer Anteil der jeweiligen kommunalen Gruppe an der jeweiligen Teilmasse im eigenen Wirkungskreis FAG 2016 (gerundet)			
Teilmasse	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise
§ 11 Kreisstraßen	100%	2,00%	98,00%

Unter Anwendung der dargestellten prozentualen Verhältnisse ergeben sich nachfolgende Verteilungen bei den Teilmassen der besonderen Ergänzungszuweisungen der §§ 7 bis 11.

Anteil der jeweiligen kommunalen Gruppe an der jeweiligen Teilmasse im eigenen Wirkungskreis FAG 2016 (gerundet)			
Teilmasse	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise
§ 7 SGB II	100.000.000	32.000.000	68.000.000
§ 8 SGB XII			
§ 9 SGB VIII	80.000.000	27.200.000	52.800.000
§ 10 Schülerbeförderung	25.000.000	2.500.000	22.500.000
§ 11 Kreisstraßen	32.500.000	650.000	31.850.000

Nach Abzug der einzelnen dargestellten Teilmassen verbleibt von der Finanzausgleichsmasse noch ein Betrag von 816.047.341 Euro. Diese Teilmasse wird den Kommunen als Schlüsselzuweisung gemäß § 12 zufließen.

Für die Verteilung zwischen den kommunalen Gruppen werden folgende prozentuale Verhältnisse des FAG 2016 zugrunde gelegt:

Prozentualer Anteil der jeweiligen kommunalen Gruppe an der jeweiligen Teilmasse im eigenen Wirkungskreis FAG 2016 (gerundet)				
Teilmasse	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	ka Gemeinden
§ 12 + § 4a + § 12a Schlüsselzuweisung	100%	31,00%	24,00%	45,00%
§ 12 Schlüsselzuweisung	100%	31,00%	24,00%	45,00%
§ 12a Sonderzuweisung	100%	31,00%	24,00%	45,00%
§ 4a Stärkung der Finanzkraft	100%	30,00%	22,00%	49,00%

nachrichtlich:

Summe § 12 + § 4a Schlüsselzuweisung	100%	31,00%	24,00%	45,00%
---	------	--------	--------	--------

Danach erhalten die einzelnen kommunalen Gruppen:

- kreisfreie Städte: 31 Prozent
- Landkreise: 24 Prozent
- kreisangehörige Gemeinden: 45 Prozent

der Schlüsselzuweisungsmasse.

Bei Anwendung dieser prozentualen Verhältnisse ergeben sich für die einzelnen kommunalen Gruppen folgende Teilmengen.

- kreisfreie Städte: 252.974.676 Euro
- Landkreise: 195.851.362 Euro
- kreisangehörige Gemeinden: 367.221.303 Euro.

Zu § 4 FAG

Eine Neufassung von § 4 war erforderlich, weil aufgrund der geänderten Finanzausgleichsmasse auch geänderte Teilmassen zu bilden sind. Die Höhe der einzelnen Teilmassen setzt die Vorgaben des Koalitionsvertrages um. Die Begründung zur Bestimmung der Teilmasse und deren Verteilung auf die kommunalen Gruppen ist in der Begründung zu § 3 zusammenhängend dargestellt.

Zu § 4a FAG

§ 4a wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 2015 nachträglich eingefügt, um in den Jahren 2015 und 2016 besondere Zuweisungen zu verteilen. Mit Ablauf des Jahres 2016 ist die Bestimmung daher gegenstandslos geworden.

Zu § 5 FAG

Eine Neufassung von § 5 war erforderlich, um eine Festlegung für den neuen Geltungszeitraum zu treffen.

Im Anhörungsverfahren soll geprüft werden, ob mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Einigung erzielt werden kann, die Beträge nicht mehr gesondert zu verteilen, sondern der Auftragskostenpauschale des § 4 zuzuschlagen.

Die Streichung der Worte „unabhängig von ihrer Finanzkraft“ in Absatz 4 hat rein redaktionellen Charakter, da diese bei der Verteilung nach Einwohnerzahl und Fläche ohnehin nicht zum Tragen kommen.

Zu § 7 FAG

Eine Neufassung von § 7 Absatz 1 war erforderlich, weil aufgrund der geänderten Finanzausgleichsmasse auch geänderte Teilmassen zu bilden sind. Die Höhe der einzelnen Teilmassen setzt die Vorgaben des Koalitionsvertrages um. Die Begründung zur Bestimmung der Teilmasse und deren Verteilung auf die kommunalen Gruppen ist in der Begründung zu § 3 zusammenhängend dargestellt.

Zu § 8 FAG

Auf eine gesonderte Verteilung der Mittel für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches wird künftig verzichtet. Die Verteilung dieser Mittel nach einem eigenen Schlüssel gegenüber einer Verteilung als Schlüsselzuweisungen führt zu keiner derart großen Abweichung, dass dies die zusätzliche Verkomplizierung des Gesetzes rechtfertigen würde. Die Streichung geht auf eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände zurück. Die Begründung zur Bestimmung der Teilmasse und deren Verteilung auf die kommunalen Gruppen ist in der Begründung zu § 3 zusammenhängend dargestellt.

Zu § 9 FAG

Eine Neufassung von § 9 war erforderlich, weil aufgrund der geänderten Finanzausgleichsmasse auch geänderte Teilmassen zu bilden sind. Die Höhe der einzelnen Teilmassen setzt die Vorgaben des Koalitionsvertrages um. Die Begründung zur Bestimmung der Teilmasse und deren Verteilung auf die kommunalen Gruppen ist in der Begründung zu § 3 zusammenhängend dargestellt. Die Neufassung von § 9 Absatz 2 Satz 1 dient allein der Präzisierung. Gleichzeitig wird die sprachliche Einheitlichkeit zu § 7 FAG hergestellt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 10 FAG

Eine Neufassung von § 10 war erforderlich, weil aufgrund der geänderten Finanzausgleichsmasse auch geänderte Teilmassen zu bilden sind. Die Höhe der einzelnen Teilmassen setzt die Vorgaben des Koalitionsvertrages um. Die Begründung zur Bestimmung der Teilmasse und deren Verteilung auf die kommunalen Gruppen ist in der Begründung zu § 3 zusammenhängend dargestellt.

Die Neufassung von § 10 Abs. 2 Satz 1 dient allein der Präzisierung. Gleichzeitig wird zusammen mit der Änderung in Abs. 2 Satz 2 die sprachliche Einheitlichkeit zu § 7 hergestellt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 11 FAG

Eine Neufassung von § 11 war erforderlich, weil aufgrund der geänderten Finanzausgleichsmasse auch geänderte Teilmassen zu bilden sind. Erläuterungen zur Bestimmung der Teilmasse und deren Verteilung auf die kommunalen Gruppen ist in der Begründung zu § 3 zusammenhängend dargestellt.

Die Neuformulierung von Absatz 2 verdeutlicht, dass es nicht um einen absoluten Betrag pro Kilometer Kreisstraße geht, sondern um einen relativen Anteil an der für die Legislaturperiode fixen Summe. Die Neufassung von § 11 Abs. 2 Satz 1 dient allein der Präzisierung. Gleichzeitig wird die sprachliche Einheitlichkeit zu § 7 FAG hergestellt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 12 FAG

§ 12 wird insgesamt neu gefasst und dabei klarer gegliedert. Der bisherige Absatz 2 enthielt die Regelungen zur Bemessung der Schlüsselzuweisungen für alle drei kommunalen Gruppen, wobei für die kreisangehörigen Gemeinden auch der bisherige Absatz 3 herangezogen werden musste. Die Bemessungsregelungen werden jetzt für jede kommunale Gruppe in eigenständigen Absätzen gefasst, was zu einer klareren Gliederung und Strukturierung des § 12 beiträgt. Außerdem wird die Bemessungsregelung für die kreisangehörigen Gemeinden vereinfacht.

Im Einzelnen:

Absatz 1 enthält jetzt nur noch die Angaben zur Höhe der Schlüsselzuweisungsmassen für die kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden, die das Land zur Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes bereitstellt. Satz 2 trifft dabei eine betragsmäßige Festsetzung, die sich aus der geänderten Finanzausgleichsmasse ergibt. Die Gültigkeitsdauer dieser Beträge ist in § 2 Absatz 1 Satz 2 festgelegt und umfasst den Zeitraum der Haushaltsjahre 2017 bis 2021.

Absatz 2 regelt die Bemessung der Schlüsselzuweisungen für die kreisfreien Städte. Eine inhaltliche Änderung der Bemessung ist damit nicht verbunden. Bleibt die Steuerkraftmesszahl hinter der Bedarfsmesszahl zurück, erhalten die kreisfreien Städte einen Ausgleich in Höhe von 70 v. H. des Unterschiedsbetrages. Damit steht die endgültige Höhe der Schlüsselzuweisungen fest. Mit der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden wird auf § 14 und mit der Bedarfsmesszahl auf § 13 Bezug genommen.

Absatz 3 regelt die Bemessung der Schlüsselzuweisungen für die Landkreise. Auch hier gibt es keine inhaltliche Änderung der Bemessung. Bleibt die Umlagekraftmesszahl hinter der Bedarfsmesszahl zurück, erhalten die Landkreise einen Ausgleich in Höhe von 90 v. H. des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisungen. Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise ist in § 15 definiert.

Absatz 4 fasst die Regelungen für die Bemessung der Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden einschließlich des Umlageverfahrens zusammen. Gleichzeitig wird das Verfahren vereinfacht.

Das bisherige Verfahren zur Festlegung der Schlüsselzuweisungen war für die kreisangehörigen Gemeinden relativ kompliziert ausgestaltet:

- In einem ersten Schritt gab es einen Vorwegausgleich für besonders steuerschwache kreisangehörige Gemeinden. Lag deren Steuerkraft je Einwohner unter 80 v. H. der durchschnittlichen Steuerkraft je Einwohner, erfolgte eine Abmilderung dieser Steuerschwäche. Dazu wurde die Differenz der tatsächlichen Steuerkraft je Einwohner zu 80 v. H. der durchschnittlichen Steuerkraft je Einwohner zu 90 v. H. ausgeglichen. Dieser Vorabausgleich wurde auch als 90-von-80-Regelung bezeichnet (Schlüsselzuweisung A = SZ A).
- Im nächsten Schritt wurde zunächst die Schlüsselzuweisung B (SZ B) auf Basis der Schlüsselzuweisungsmasse für kreisangehörige Gemeinden abzüglich des für die Schlüsselzuweisung A benötigten Betrages ermittelt. Blieb die um die Schlüsselzuweisung A erhöhte Steuermesskraftzahl einer kreisangehörigen Gemeinde hinter der Be-

darfsmesszahl zurück, wurde diese Differenz zu 70 v. H. ausgeglichen. Abundante Gemeinden erhielten demnach keine Schlüsselzuweisung B.

- Anschließend erfolgte innerhalb der kreisangehörigen Gemeinden ein weiterer Ausgleich durch eine fiktive „Einzahlung“ in und eine fiktive „Auszahlung“ aus einem „Umlagetopf“. Hierzu wurde für alle kreisangehörigen Gemeinden eine Finanzkraftumlage (FKU) in Höhe von 10 v. H. der Steuerkraftmesszahl und der Schlüsselzuweisungen A und B errechnet. Die Finanzmasse für die Schlüsselzuweisung B wurde um die Umlagemasse erhöht und die Schlüsselzuweisung B neu berechnet (SZ B neu).
- Um die endgültige Höhe der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde bestimmen zu können, wurde abschließend folgende Berechnung angestellt:

$$\text{SZ A} + \text{SZ B} + (\text{SZ B neu} - \text{SZ B}) - \text{FKU}$$

- Eine echte Zahlung einer „negativen Schlüsselzuweisung“ mussten nur die wenigen besonders steuerstarken kreisangehörigen Gemeinden leisten, deren Umlagebelastung keine oder nur eine geringe Schlüsselzuweisung B neu gegenüberstand. Diese negative Schlüsselzuweisung kam unmittelbar im Rahmen des oben beschriebenen Verteilungsverfahrens allen kreisangehörigen Gemeinden zugute.

Dieses aufwendige Verfahren wird mit der Neuregelung vereinfacht und zugleich die Umverteilungswirkung zugunsten der steuerschwachen kreisangehörigen Gemeinden gestärkt. Im Ergebnis wird die Vorgabe des Koalitionsvertrages umgesetzt, nach der die Finanzkraftumlage stärker den armen kreisangehörigen Gemeinden zugute kommen soll. Dies gelingt mit dem neuen Verfahren auch ohne einen Vorabausgleich bei den steuerschwachen Gemeinden, so dass die Schlüsselzuweisung A künftig entfällt.

Bei der Finanzkraftumlage bleibt die „Einzahlung in den Umlagetopf“ unverändert. Um jedoch dem Missverständnis vorzubeugen, dass bei jeder kreisangehörigen Gemeinde ein tatsächlicher Geldfluss im Sinne einer Überweisung stattfindet, wird die Formulierung geändert und künftig von der Bildung einer Umlagemasse gesprochen. Wie bisher wird die Umlagemasse zur Schlüsselzuweisungsmasse hinzugerechnet. Geändert wird jedoch die Verteilung der damit verfügbaren Finanzmasse. Statt eines Ausgleichs zu 70 v. H. wird der Ausgleichssatz auf 90 v. H. angehoben. Hierdurch ergeben sich Verlagerungen bei der Verteilung zugunsten der besonders finanzschwachen und zulasten der finanzstärkeren, aber noch nicht abundanten kreisangehörigen Gemeinden. Um den kreisangehörigen Gemeinden, die von dem geänderten Umverteilungsmodus negativ betroffen sind, die Umstellung zu erleichtern, wird die Anpassung schrittweise vorgenommen. Im Jahr 2017 wird der Ausgleichsfaktor auf 80 v. H. angehoben und erst ab dem Jahr 2018 auf 90 v. H.

Zum besseren Vergleich mit dem bisherigen Verfahren werden nachfolgend die Arbeitsschritte zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen nach dem neuen Verfahren in gleicher Weise dargestellt:

- In einer Hilfsrechnung wird eine Rechengröße (analog der Schlüsselzuweisung) in Höhe von 70 v. H. des Wertes gebildet, um den die Steuermesskraftzahl einer kreisangehörigen Gemeinde hinter ihrer Bedarfsmesszahl zurückbleibt. Für abundante Gemeinden ergibt sich der Wert „Null“.
- Anschließend erfolgte eine „Einzahlung“ in den „Umlagetopf“. Hierzu wird eine Umlagemasse gebildet in Höhe der Summe von 10 v. H. der Steuerkraftmesszahl und der zuvor ermittelten Rechengröße jeder kreisangehörigen Gemeinde. Die Schlüsselzuweisungsmasse wird um die Umlagemasse erhöht. Aus dieser höheren verfügbaren Finanzmasse ergibt sich auch eine geänderte Bedarfsmesszahl. Mit dieser neu berechneten Bedarfsmesszahl wird die Schlüsselzuweisung (SZ) mit einem Ausgleich von 80 v. H. (2017) bzw. 90 v. H. (ab 2018) berechnet.
- Die endgültige Höhe der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde bestimmt sich damit folgendermaßen: $SZ - FKU$
- Eine reale Einzahlung müssen hiernach nur die wenigen besonders steuerstarken kreisangehörigen Gemeinden leisten, deren Umlagebelastung keine oder nur eine geringe Schlüsselzuweisung gegenübersteht. Durch den höheren Ausgleichsfaktor profitieren in erster Linie die steuerschwächeren kreisangehörigen Gemeinden.

Das Landesverfassungsgericht hat sich bisher mit drei verschiedenen Regelungen zu einer interkommunalen Umlage zum Ausgleich der Unterschiede in der Finanzausstattung beschäftigt. Die entsprechenden Urteile haben die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine solche Regelung detailliert herausgearbeitet. Die Finanzkraftumlage dient der Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Art. 88 Abs. 2 LVerf., die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen angemessen auszugleichen. Außer Bayern und Saarland haben alle Flächenländer einen derartigen Umverteilungsmechanismus (vgl. Florian Boettcher: Finanzausgleichsumlagen – Theoretische Einordnung und praktische Ausgestaltung im Ländervergleich, in: Zeitschrift für Kommunalfinanzen 64 Jg. 2014, S. 49-58). Dabei wird in einigen Bundesländern auf die überschüssige Finanzkraft der abundanten Kommunen wesentlich stärker zugegriffen als in Sachsen-Anhalt. Da die Höhe der Umlage an die Finanzkraft und nicht an das reale Steueraufkommen anknüpft, hätte eine Anhebung zugleich extrem niedrige Realsteuerhebesätze unattraktiv gemacht. Die kommunalen Spitzenverbände sahen hierfür jedoch keine Notwendigkeit. Daher wurde auf eine Anhebung verzichtet.

Absatz 5 regelt die Befreiung von der Finanzkraftumlage. Eine abundante kreisangehörige Gemeinde ist im Jahr der Erzielung der hohen Einnahmen verpflichtet, aus diesen Einnahmen eine Rückstellung für die spätere Entrichtung der Umlage zu bilden. Zudem ist sie verpflichtet, Liquiditätsvorsorge für die spätere Auszahlung zu treffen. Im Jahr der Zahlung handelt es sich um einen bilanziell neutralen Vorgang, da die Zahlung der Umlage durch die Auflösung der Rückstellung kompensiert wird. Dies führt dazu, dass z. B. ein plötzlicher Einbruch der Gewerbesteuer nach dem Jahr mit den hohen Einnahmen in der Regel kein Grund für eine Befreiung von der Finanzkraftumlage sein kann.

Bei der Einführung der Finanzkraftumlage mit dem Gesetz zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641) war es den Kommunen nicht möglich, für einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitraum der hohen Steuereinnahmen Rückstellungen für die in den Jahren 2013 und 2014 zu zahlenden Umlagen zu bilden. Es lag somit eine tatbestandliche Rückanknüpfung bzw. unechte Rückwirkung vor, die eine Befreiungsmöglichkeit notwendig machte, um eine Verhältnismäßigkeit der Belastung sicherstellen zu können. Ab dem Jahr 2015 sind allerdings kaum noch Fallkonstellationen denkbar, unter denen eine Befreiung in Betracht kommt. Dennoch wird an der Befreiungsmöglichkeit festgehalten. Da jedoch etliche der eingehenden Befreiungsanträge die Voraussetzungen verkennen, wurde in Satz 2 ein ausdrücklicher Verweis auf die Regelungen zum Ausgleichsstock eingefügt. § 17 Absatz 3 Satz 1 ist von der Verweisung ausgenommen, denn anders als eine Zuweisung nach § 17 kann eine Befreiung von der Finanzkraftumlage nicht an fehlenden Haushaltsmitteln scheitern. Wenn nach Satz 1 eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock gezahlt werden müsste, also insoweit eine Ermessensreduzierung vorläge, ist die Befreiung zu gewähren. Insoweit sind Ermessenserwägungen nur bei der Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen anzustellen und nicht erneut auf Rechtsfolgende.

Absatz 6 regelt die Auszahlungstermine, die insoweit unverändert bleiben.

Zu § 12a FAG

§ 12a wurde mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 5. September 2016 (GVBl. ...) nachträglich eingefügt, um im Jahr 2016 zusätzliche Mittel in Höhe von 80 Mio. Euro an die Kommunen in Form von Sonderzuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft zu verteilen. Mit Ablauf des Jahres 2016 ist die Bestimmung erfüllt und deshalb aufzuheben.

Zu § 13 Abs. 3 FAG

§ 13 Abs. 3 wird mit der Änderung präzisiert, weil nicht nur eine Finanzmasse für Schlüsselzuweisungen zu verteilen ist. Vielmehr handelt es sich um separate Schlüsselzuweisungsmassen für die jeweiligen kommunalen Gruppen der kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden. Bei der Berechnung nach § 12 Abs. 4 ist die Bedarfsmesszahl zweimal zu ermitteln, nämlich zunächst auf Basis der Schlüsselzuweisung gem. § 12 Abs. 1 und dann noch einmal für die erhöhte Masse aus Schlüsselzuweisung und Finanzkraftumlage.

Zu § 14 Abs. 3 FAG

Die Steuerkraftzahlen bei den Realsteuern wurden bisher anhand des Durchschnitts der gewogenen Hebesätze ermittelt. Sie waren damit variabel und veränderten sich von Jahr zu Jahr aufgrund der Entwicklung der jeweiligen Steueraufkommen und der gemeindlichen Realsteuerhebesätze. § 14 Abs. 3 sieht nunmehr fixe Hebesätze vor.

Durch die Anwendung von fiktiven Hebesteuersätzen wird die Steuerkraft einer Gemeinde normiert. Dadurch wird verhindert, dass sich Gemeinden das Steueraufkommen, auf das sie durch niedrige Hebesätze verzichten, zulasten der anderen Gemeinden aus dem Finanzausgleich ersetzen lassen und sich dadurch einen nicht gerechtfertigten Standortvorteil verschaffen.

Mit der Umstellung auf fixe Hebesätze wird erreicht, dass die Kommunen Planungssicherheit gewinnen. Bei der Haushaltsaufstellung und im Haushaltsvollzug führen die fixen Hebesätze zu mehr Rechtssicherheit und Haushaltsklarheit, z. B. bei der Abschätzung der Höhe der zu bildenden Rückstellungen. Nach Abwägung der Auswirkungen und wegen des örtlichen Bezugs wurden als fixe Hebesätze die geglätteten gewogenen Durchschnittshebesätze von Sachsen-Anhalt (siehe nachfolgende Tabelle) gewählt. Von einem Abstellen auf den Bundesdurchschnitt und oder den der Flächenländer Ost wurde Abstand genommen, da insbesondere letztere stark von den Hebesätzen in Sachsen, bei denen die Grundsteuer B deutlich über den Durchschnittswerten liegt, beeinflusst wird. Die Aufrundung auf volle 10 Prozentpunkte ist angesichts der mit der Gesetzesänderung verbundenen Geltungsdauer des Gesetzes von 5 Jahren gerechtfertigt, weil damit die zu erwartende Entwicklung der gewogenen Durchschnittshebesätze zum Teil abgebildet wird. Die Veränderungen sind moderat und trotzdem zielführend.

durchschnittliche Hebesätze kreisangehörige Gemeinden

Realsteuervergleich 2014	Sachsen-Anhalt		Ø Flächenländer Bund	Ø Flächenländer Ost	Sachsen
	Ist	fix			
Grundsteuer A	312	320	321	297	307
Grundsteuer B	374	380	387	389	416
Gewerbsteuer	346	350	365	348	395

durchschnittliche Hebesätze kreisfreie Städte

Realsteuervergleich 2014	Sachsen-Anhalt		Ø Flächenländer Bund	Ø Flächenländer Ost	Sachsen
	Ist	fix			
Grundsteuer A	250	250	305	304	326
Grundsteuer B	491	490	508	555	631
Gewerbsteuer	450	450	447	449	455

Zu § 16 FAG

In Absprache mit den Spitzenverbänden wurden nach Probeberechnungen und ausführlicher Prüfung die Überlegungen zu einer Aufteilung der Schlüsselzuweisungen zwischen den Verbandsgemeinden und ihren Mitgliedsgemeinden noch nicht umgesetzt, da mit allen erörterten Varianten zahlreiche Komplikationen verbunden gewesen wären. Eine Aufteilung der Schlüsselzuweisung zwischen den Verbandsgemeinden und den Mitgliedsgemeinden hätte zudem viele Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes weiter verkompliziert, z. B. die Erhebung der Kreisumlage.

Stattdessen hat man sich in der Finanzstrukturkommission mit den Kommunalen Spitzenverbänden geeinigt, die Investitionspauschale nicht mehr den Mitgliedsgemeinden, sondern der Verbandsgemeinde zu geben. Der Schwerpunkt der investiven Aufgaben liegt bei der Verbandsgemeinde und nicht bei ihren Mitgliedsgemeinden. Während die Unterhaltung von Schulen und Kindergärten sowie der Verbindungsstraßen zwischen den Ortschaften zu den Aufgaben der Verbandsgemeinde zählt, sind die Mitgliedsgemeinden im Wesentlichen nur für die innerörtlichen Straßen zuständig, soweit die pflichtigen Aufgaben betroffen sind. Bisher wurde von der Verbandsgemeinde eine Umlage auf die Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden erhoben. Bei einer Zuweisung der Investitionspauschale an die Verbands-

gemeinde wird dies nicht mehr notwendig, so dass mit der Änderung auch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung verbunden ist.

Eine quotale Aufteilung der Investitionspauschale zwischen der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden hätte im Ergebnis der bisherigen Regelung entsprochen, wäre aber den sehr unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten nicht gerecht geworden. Zudem hätte eine derartige gesetzliche Festlegung gegenüber einer verbandsgemeindeinternen Regelung in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage einen sehr massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dargestellt. Deshalb räumt das FAG jetzt die Möglichkeit ein, dass die Verbandsgemeinde ihrerseits den Mitgliedsgemeinden einen Teil der Investitionspauschale abgibt. In den meisten Fällen dürfte hierzu aber keine Notwendigkeit bestehen, da die Mitgliedsgemeinden über eigene Einnahmen verfügen.

Absatz 1 regelt die Bereitstellung von investiven Zuweisungen auch an die Verbandsgemeinden. Außerdem enthält er die Angabe zur Höhe der jährlich bereitgestellten investitionspauschale.

Absatz 2 wurde neu eingefügt. Er sorgt dafür, dass der Aufstockungsbetrag von 25 Mio. Euro in die Bereiche gelenkt wird, in denen aus Sicht der Landesregierung kommunale Investitionen besonders vordringlich sind.

In **Absatz 3** entspricht dem früheren Absatz 2, jedoch wird die Verbandsgemeinde in die Verteilungsregelung aufgenommen.

Absatz 4 ermöglicht es den Verbandsgemeinden einen Anteil der Investitionspauschale an Mitgliedsgemeinden auszureichen, sofern es zur Erfüllung deren Pflichtaufgaben erforderlich ist. Die gemeindeinternen Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Kommunalverfassungsgesetz.

Zu § 17 Abs. 1 FAG

Absatz 1 erhält einen neuen, zusätzlichen Satz 1 über die Höhe der für den Ausgleichsstock bereitgestellten Mittel, um zu einer einheitlichen sprachlichen Regelung des FAG zu kommen.

Zu § 19 Abs. 2 FAG

Die Umlagegrundlage für die Kreisumlage wird entsprechend der Koalitionsvereinbarung auf die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vergangenen Jahres anstelle des laufenden Jahres umgestellt. Damit verbunden ist eine einmalige „Doppelbelastung“ der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2016. Da das Land an der Kreisumlageerhebung nicht beteiligt ist, hat dies allein Auswirkungen zwischen einem Landkreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden. Eine Übergangsregelung für ggf. negativ betroffene Gemeinden ist aus dem bestehenden System des Finanzausgleichs heraus nicht möglich. Da es sich um einen einmaligen Effekt im Umstellungsjahr handelt, der zudem auf den gemeinsamen Wunsch der beiden kommunalen Spitzenverbände zurückzuführen ist, erscheint eine solche auch entbehrlich. Etwaige Härten hat der Landkreis im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion abzumildern.

Zu § 23 FAG

Die Streichung der bisherigen Sätze 2 und 3 ist rein redaktioneller Natur. Sie waren überflüssig, da sich ihr Inhalt bereits durch die Anordnung einer entsprechenden Anwendung von § 19 Absatz 3 ergibt.

Die Veränderung des Bezugsjahres für die Zahlung der Kreisumlage gilt kraft Verweisung auch für die Verbandsgemeindeumlage. Insoweit gilt die Begründung zu Nummer 19 sinngemäß für die Verbandsgemeindeumlage.

Zu § 25 FAG

Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen sind zukünftig die Zahlen des Zensusergebnisses maßgeblich. Da dies die einzigen künftig noch zur Verfügung stehenden Einwohnerzahlen sind, gibt es zu einer Umstellung keine Alternative.

II. Zu § 2 Änderungsgesetz

Dieses Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die zweite Lesung im Landtag wird voraussichtlich am 2./3. Februar stattfinden. Ein rückwirkendes Inkrafttreten war unumgänglich, da in dem Wahljahr 2016 die politischen Grundsatzentscheidungen zur Fortentwicklung des FAG erst später als sonst getroffen werden konnten, so dass der sonst

übliche Turnus mit einem Inkrafttreten zum Ende des Vorjahres vor dem summenmäßig geregelten Zeitraum nicht eingehalten werden konnte.

Aus diesem Grunde können Auszahlungen der Schlüsselzuweisung zu den Terminen 15. Januar und 10. Februar 2017 (vgl. § 12 Abs. 6 FAG neu bzw. § 12 Abs. 5 FAG alt) noch nicht auf der Grundlage des neuen Gesetzes erfolgen. Die Auszahlungen müssen daher zunächst als Abschlagzahlungen auf der Grundlage der derzeit noch gültigen Fassung des FAG erfolgen. Zusammen mit der nächsten Auszahlung am 10. April 2017 wird dann eine Verrechnung der Abschlagzahlungen mit den Beträgen erfolgen, die nach dem neuen FAG zu den ersten beiden Zahlungsterminen vorgenommen worden wäre.

Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Finanzausgleich

§ 1 Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise

§ 2 Finanzausgleichsmasse

§ 3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

§ 4 Auftragskostenpauschale

§ 4a Besondere Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft

§ 5 Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

§ 6 Besondere Ergänzungszuweisungen

§ 7 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Viertes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Entwurfsstand: 05. September 2016

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Finanzausgleich

§ 1 Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise

§ 2 Finanzausgleichsmasse

§ 3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

§ 4 Auftragskostenpauschale

§ 4a (aufgehoben)

§ 5 Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

§ 6 Besondere Ergänzungszuweisungen

§ 7 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

§ 8 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

§ 9 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

§ 10 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung

§ 10 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung

§ 11 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen

§ 11 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen

§ 12 Schlüsselzuweisungen

§ 12 Schlüsselzuweisungen

§ 12a Sonderzuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft

§ 12a (aufgehoben)

§ 13 Bedarfsmesszahl

§ 13 Bedarfsmesszahl

§ 14 Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

§ 14 Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

§ 15 Umlagekraftmesszahl für Landkreise

§ 15 Umlagekraftmesszahl für Landkreise

§ 16 Investitionspauschale

§ 16 Investitionspauschale

§ 17 Ausgleichsstock

§ 17 Ausgleichsstock

§ 18 Entschuldungsprogramme

§ 18 Entschuldungsprogramme

Abschnitt 2 Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

Abschnitt 2 Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

§ 19 Kreisumlage

§ 19 Kreisumlage

§ 20 Erhöhung der Umlagesätze

§ 21 Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage

§ 22 (aufgehoben)

§ 23 Erhebung der Verbandsgemeindeumlage

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften, Verfahren, Schlussbestimmungen

§ 24 Verzinsung

§ 25 Einwohner und Gebiet

§ 26 Abrundung, vorläufige Leistungen, Berichtigungen,
Aufrechnung

§ 27 Verjährung

§ 28 Auskunftspflicht

§ 29 (aufgehoben)

Abschnitt 1 Finanzausgleich

§ 1

Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden,
Gemeindeverbände und Landkreise

(1) Dieses Gesetz regelt die Ausstattung der Gemeinden, Ver-

§ 20 Erhöhung der Umlagesätze

§ 21 Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage

§ 22 (aufgehoben)

§ 23 Verbandsgemeindeumlage

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften, Verfahren, Schlussbestimmungen

§ 24 Verzinsung

§ 25 Einwohner und Gebiet

§ 26 Abrundung, vorläufige Leistungen, Berichtigungen,
Aufrechnung

§ 27 Verjährung

§ 28 Auskunftspflicht

§ 29 (aufgehoben)

Abschnitt 1 Finanzausgleich

§ 1

**Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden,
Verbandsgemeinden und Landkreise**

(1) Dieses Gesetz regelt die Ausstattung der Gemeinden, Ver-

bandsgemeinden und Landkreise mit den für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen finanziellen Mitteln sowie den zwischengemeindlichen Finanzausgleich.

(2) Den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Der Umfang beträgt mindestens 18 v. H. des Landesanteils am Aufkommen der Gemeinschaftsteuern. Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten neben den Finanzmitteln Zuweisungen vom Land zur Sicherstellung ihres Finanzbedarfs außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 2 Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 1 516 743 468 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 1 489 601 945 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(2) (aufgehoben)

(3) Für die auf das Haushaltsjahr 2016 folgenden Haushaltsjahre ist die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen. Maßstab der Bemessung der Landeszuweisungen sind die notwendigen

bandsgemeinden und Landkreise mit den für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen finanziellen Mitteln sowie den zwischengemeindlichen Finanzausgleich.

(2) Den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Der Umfang beträgt mindestens 18 v. H. des Landesanteils am Aufkommen der Gemeinschaftsteuern. Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten neben den Finanzmitteln Zuweisungen vom Land zur Sicherstellung ihres Finanzbedarfs außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 2 Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 jährlich 1 628 000 000 Euro. Alle betragsmäßigen Festsetzungen dieses Gesetzes gelten für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021.

(2) Die Landesregierung nimmt eine Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse vor und berichtet dem Landtag hierüber bis zum 30. Juni 2018. Sofern sich aus Sicht der Landesregierung gesetzgeberische Maßnahme empfehlen, soll der Bericht einen Vorschlag enthalten.

(3) Für die auf das **Haushaltsjahr 2021** folgenden Haushaltsjahre ist die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen. Maßstab der Bemessung der Landeszuweisungen sind die notwendigen

kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

§ 3

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird in folgende Teilmassen aufgeteilt:

1. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Form
 - a) einer Auftragskostenpauschale gemäß § 4 und
 - b) besonderer Zuweisungen gemäß § 4a und 5,
2. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in Form
 - a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß den §§ 7 bis 11,
 - b) von Schlüsselzuweisungen gemäß den §§ 12 bis 15 in Höhe des nach Abzug der Teilmassen gemäß den Nummern 1, 2 Buchst. a, 3 und 4 verbleibenden Betrages und
 - c) von Sonderzuweisungen gemäß § 12a,
3. Investitionspauschale gemäß § 16 in Höhe von jeweils 125 Millionen Euro für die Haushaltsjahre 2015 und 2016,
4. Ausgleichsstock gemäß § 17 in Höhe von 30 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 40 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2016.

kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

§ 3

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird in folgende Teilmassen aufgeteilt:

1. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Form
 - a) einer Auftragskostenpauschale gemäß § 4 und
 - b) besonderer Zuweisungen gemäß § 5,**
2. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in Form
 - a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß §§ 7 bis 11 und**
 - b) von Schlüsselzuweisungen gemäß § 12.**
 - c) (gestrichen),**
- 3. Investitionspauschale gemäß § 16 __,**
- 4. Ausgleichsstock gemäß § 17 __.**

§ 4
Auftragskostenpauschale

(1) Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 eine Auftragskostenpauschale in folgender Höhe:

	2015	2016
1. kreisfreie Städte	102 030 685 Euro	93 608 537 Euro
2. Landkreise	151 207 319 Euro	134 629 467 Euro
3. Gemeinden und Verbandsgemeinden	99 789 047 Euro	99 789 047 Euro

(2) Die Verteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Auftragskostenpauschale wird in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Haushaltsjahres ausgezahlt.

§ 4a

Besondere Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft

(1) Gemeinden und Landkreise erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 jeweils eine einmalige Sonderzuweisung in Höhe von 25 Millionen Euro.

(2) Die Verteilung für 2015 und 2016 bemisst sich proportional nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2015 ge-

§ 4
Auftragskostenpauschale

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wird jährlich eine Auftragskostenpauschale in folgender Höhe gezahlt:

1. kreisfreie Städte	106 853 300 Euro,
2. Landkreise	153 678 400 Euro,
3. Verbandsgemeinden und Einheitsgemeinden	113 908 300 Euro.

(2) Die Verteilung erfolgt **jeweils** nach der Einwohnerzahl. Die Auftragskostenpauschale wird in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Haushaltsjahres ausgezahlt.

§ 4a

(aufgehoben)

mäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1. Die Auszahlung erfolgt für das Jahr 2015 und für das Jahr 2016 zum 15. Januar 2016.

§ 5

Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

(1) Für die mit dem Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708), sowie für die aufgrund des § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise jährlich 3 795 981 Euro und die kreisfreien Städte jährlich 1 074 916 Euro.

(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), den Artikeln 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651) sowie § 1 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in Verbindung mit der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 652) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise jährlich 3 821 544 Euro und die kreisfreien Städte jährlich 1 082 155 Euro.

§ 5

Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

(1) Für die mit dem Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708), sowie für die aufgrund des § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt übertragenen Aufgaben **erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte jährlich 4 870 897 Euro.**

(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), den Artikeln 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651) sowie § 1 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in Verbindung mit der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 652) übertragenen Aufgaben **erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte jährlich 4 903 699 Euro.**

(3) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz übertragenen Aufgaben zur Genehmigung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen erhalten die Landkreise jährlich 238 063 Euro.

(4) Die Verteilung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt zum 10. April eines jeden Jahres.

§ 6

Besondere Ergänzungszuweisungen

Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt. Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen im Haushalt des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.

§ 7

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 65 532 005 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 64 326 753 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 30 485 850

(3) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz übertragenen Aufgaben zur Genehmigung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen erhalten die Landkreise jährlich 238 063 Euro.

(4) Die Verteilung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt ■ zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt zum 10. April eines jeden Jahres.

§ 6

Besondere Ergänzungszuweisungen

Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt. Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen im Haushalt des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.

§ 7

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 68 000 000 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 32 000 000 Euro.

Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 29 969 125 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 8

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 16 151 144 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 15 160 727 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 9 997 330 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 9 473 206 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 9

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 8

(aufgehoben)

§ 9

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von

Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 52 290 175 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 51 503 988 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 26 749 353 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 26 089 762 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Die Verteilung der besonderen Ergänzungszuweisungen auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Zahl der jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 10

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe 20 384 059 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 19 734 594 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 2 332 010 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 2 250 623 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Diese besonderen Ergänzungszuweisungen bemessen sich zu jeweils 50 v. H. nach dem Verhältnis der Fläche der Träger

Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 52 800 000 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 27 200 000 Euro.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Zahl der jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 10

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung

(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 22 500 000 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 2 500 000 Euro.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt

der Schülerbeförderung und der Zahl der Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des jeweils vorvergangenen Schuljahres im Zuständigkeitsbereich der Träger. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Raten zum 10. April und zum 10. Oktober eines jeden Jahres.

§ 11

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 23 534 812 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 23 878 707 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 695 676 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 863 341 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Die besonderen Ergänzungszuweisungen bemessen sich nach der von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Länge der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. April und 10. Oktober eines jeden Jahres.

§ 12

Schlüsselzuweisungen

zu jeweils 50 v. H. dem Anteil an der Summe der Fläche und dem Anteil an der Zahl der Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des jeweils vorvergangenen Schuljahres der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. April und zum 10. Oktober eines jeden Jahres.

§ 11

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen

(1) Zur Milderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von jährlich 31 850 000 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jährlich 650 000 Euro.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe des von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Anteil an der Länge der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorvergangenen Jahres der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. April und 10. Oktober eines jeden Jahres.

§ 12

Schlüsselzuweisungen

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erhalten die Gemeinden und Landkreise Schlüsselzuweisungen, die sich für die Gemeinden in Abhängigkeit von ihrer Steuerkraft gemäß § 14 und für die Landkreise in Abhängigkeit von ihrer Umlagekraft gemäß § 15 bemessen. Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2015 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 208 458 232 Euro, die Landkreise 153 323 084 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden 340 770 028 Euro. Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 209 507 086 Euro, die Landkreise 162 258 032 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden 302 546 291 Euro.

(2) Schlüsselzuweisungen werden geleistet, wenn die Steuerkraftmesszahl oder die Umlagekraftmesszahl hinter der Bedarfsmesszahl zurückbleibt. Dieser Unterschiedsbetrag wird bei den kreisfreien Städten zu 70 v. H. ausgeglichen. Landkreise erhalten einen Ausgleich von 90 v. H. Bei den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt der Ausgleich in einem mehrstufigen Verfahren. In einem ersten Schritt wird bei den Gemeinden, deren Steuerkraft je Einwohner 80 v. H. des Durchschnitts aller kreisangehörigen Gemeinden unterschreitet, die Differenz der eigenen Steuerkraft zu 80 v. H. der durchschnittlichen Steuerkraft zu 90 v. H. ausgeglichen (Schlüsselzuweisung A). In einem zweiten Schritt erfolgt der Ausgleich zwischen der Bedarfsmesszahl und der um die Schlüsselzuweisung A erhöhten Steuerkraftmesszahl zu 70 v. H. (Schlüsselzuweisung B).

(3) Zur Milderung der Unterschiede in der Finanzkraft zahlen kreisangehörige Gemeinden eine Umlage von 10 v. H. der Summe aus der Steuerkraftmesszahl für Gemeinden gemäß § 14 und den Schlüsselzuweisungen A und B. Zur Verteilung der Umlage wird die Finanzmasse für die Schlüsselzuweisungen B

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises werden Schlüsselzuweisungen gezahlt. Die kreisfreien Städte erhalten 252 974 676 Euro, die Landkreise 195 851 362 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden 367 221 303 Euro.

(2) Bleibt die Steuerkraftmesszahl einer kreisfreien Stadt hinter der Bedarfsmesszahl zurück, wird der Unterschiedsbetrag zu 70 v. H. ausgeglichen.

(3) Bleibt die Umlagekraftmesszahl eines Landkreises hinter der Bedarfsmesszahl zurück, wird der Unterschiedsbetrag zu 90 v. H. ausgeglichen.

(4) Für jede kreisangehörige Gemeinde wird zunächst eine Rechengröße gebildet aus der Steuerkraftmesszahl sowie 70 v. H. des Betrags, um den die Steuerkraftmesszahl hinter der Bedarfsmesszahl zurückbleibt. Zu der Schlüsselzuweisungsmasse nach Absatz 1 werden 10 v. H. der Summe der

um die Umlagemasse nach Satz 1 erhöht und anschließend eine Neuberechnung entsprechend Absatz 2 Satz 6 vorgenommen. Ergeben sich nach den Berechnungen nach Satz 1 und 2 negative Schlüsselzuweisungen, sind diese in gleich großen Teilbeträgen zu den Terminen nach Absatz 5 an das Land abzuführen. Die auf Grundlage dieses Absatzes ergehenden Verwaltungsakte sind sofort vollziehbar.

(4) Soweit eine kreisangehörige Gemeinde wegen des Umlageverfahrens nach Absatz 3 Mittel aus dem Ausgleichsstock erhalten müsste, wird sie von der Zahlung auf Antrag ganz oder teilweise befreit. Wird der Anspruch auf Befreiung erst nachträglich festgestellt, kann das Land mit Mitteln des Ausgleichsstocks in Vorleistung treten und auf eine Änderung der Bescheide der übrigen Gemeinden und Landkreise für das jeweilige Haushaltsjahr verzichten. Ist das Land in Vorleistung getreten, erhält es diese Beträge bei der nächsten Durchführung des Umlageverfahrens durch einen Vorwegabzug aus der Umlagemasse erstattet.

(5) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 15. Januar und zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

Rechengrößen nach Satz 1 hinzugerechnet. Bleibt danach die Steuerkraftmesszahl einer kreisangehörigen Gemeinde hinter der neuen Bedarfsmesszahl zurück, werden für das Jahr 2017 80 v. H. und ab dem Jahr 2018 90 v. H. des Unterschiedsbetrages errechnet. Vom Ergebnis werden bei jeder kreisangehörigen Gemeinde 10 v. H. der Rechengröße nach Satz 1 abgezogen. Ergibt sich ein positiver Betrag, wird dieser als Schlüsselzuweisung ausgezahlt. Ergibt sich ein negativer Betrag, ist dieser von der kreisangehörigen Gemeinde in gleich großen Teilbeträgen zu den Terminen nach Absatz 6 zur Verteilung als Schlüsselzuweisung an das Land abzuführen. Die auf dieser Grundlage ergehenden Verwaltungsakte sind sofort vollziehbar.

(5) Soweit eine kreisangehörige Gemeinde wegen einer Zahlung nach Absatz 4 Satz 6 Mittel aus dem Ausgleichsstock erhalten müsste, wird sie von der Zahlung auf Antrag ganz oder teilweise befreit. § 17 gilt mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 1 einsprechend. Erfolgt die Befreiung erst nach Ergehen der Festsetzungsbescheide zum Finanzausgleich, kann das Land mit Mitteln des Ausgleichsstocks in Vorleistung treten und auf eine Änderung der Bescheide der übrigen Gemeinden und Landkreise für das jeweilige Haushaltsjahr verzichten. Ist das Land in Vorleistung getreten, erhält es diese Beträge bei der nächsten Durchführung des Umlageverfahrens durch einen Vorwegabzug aus der Umlagemasse erstattet.

(6) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 15. Januar und zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 12a

Sonderzuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft

Gemeinden und Landkreise erhalten zur Stärkung ihrer Finanzkraft für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Haushaltsjahr 2016 eine Sonderzuweisung in Höhe von 44 Millionen Euro. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen Schlüsselzuweisungen zu der Summe der Schlüsselzuweisungen gemäß § 12. Dabei bleiben Gemeinden mit negativen Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Oktober 2016.

§ 13
Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich aus dem Produkt des Gesamtansatzes nach Absatz 2 und dem Grundbetrag nach Absatz 3.

(2) Der Gesamtansatz wird für kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Landkreise wie folgt gebildet:

1. Bei den kreisfreien Städten entspricht der Hauptansatz der Einwohnerzahl. Der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Kinder bis sechs Jahre, multipliziert mit dem Faktor 2,8 gebildet. Die Summe beider Ansätze bildet den Gesamtansatz.
2. Bei den kreisangehörigen Gemeinden wird als Hauptansatz

§ 12a

(aufgehoben)

§ 13
Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich aus dem Produkt des Gesamtansatzes nach Absatz 2 und dem Grundbetrag nach Absatz 3.

(2) Der Gesamtansatz wird für kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Landkreise wie folgt gebildet:

1. Bei den kreisfreien Städten entspricht der Hauptansatz der Einwohnerzahl. Der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Kinder bis sechs Jahre, multipliziert mit dem Faktor 2,8 gebildet. Die Summe beider Ansätze bildet den Gesamtansatz.
2. Bei den kreisangehörigen Gemeinden wird als Hauptansatz

der Wert bezeichnet, der sich aus dem Produkt der Einwohnerzahl einer Gemeinde und der Hauptansatzstaffel einschließlich des Zentralitätszuschlages nach Satz 5 ergibt. Die Hauptansatzstaffel beträgt bei Gemeinden bis 7 999 Einwohner 100 v. H., mit 8 000 bis 24 999 Einwohner 102 bis 112 v. H. und mit 25 000 bis 60 000 Einwohner 113 bis 130 v. H. Zwischenwerte werden bis zur zweiten Stelle nach dem Komma gerundet. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden richtet sich die Hauptansatzstaffel der einzelnen Gemeinde nach der Gesamtsumme der Einwohner der ihnen jeweils zugehörigen Gemeinden. Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums erhalten einen Zentralitätszuschlag von 20 v. H. Der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Kinder bis sechs Jahre gebildet, multipliziert mit dem Faktor 6,7. Die Summe der Ansätze bildet den Gesamtansatz.

3. Bei den Landkreisen entspricht der Gesamtansatz der Einwohnerzahl.

(3) Der Grundbetrag wird auf fünf Stellen hinter dem Komma so festgesetzt, dass die zur Verfügung stehende Finanzmasse so weit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 14

Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

(1) Die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden erfolgt jeweils gesondert.

(2) Die Steuerkraftmesszahlen werden berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammengezählt werden.

der Wert bezeichnet, der sich aus dem Produkt der Einwohnerzahl einer Gemeinde und der Hauptansatzstaffel einschließlich des Zentralitätszuschlages nach Satz 5 ergibt. Die Hauptansatzstaffel beträgt bei Gemeinden bis 7 999 Einwohner 100 v. H., mit 8 000 bis 24 999 Einwohner 102 bis 112 v. H. und mit 25 000 bis 60 000 Einwohner 113 bis 130 v. H. Zwischenwerte werden bis zur zweiten Stelle nach dem Komma gerundet. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden richtet sich die Hauptansatzstaffel der einzelnen Gemeinde nach der Gesamtsumme der Einwohner der ihnen jeweils zugehörigen Gemeinden. Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums erhalten einen Zentralitätszuschlag von 20 v. H. Der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Kinder bis sechs Jahre gebildet, multipliziert mit dem Faktor 6,7. Die Summe der Ansätze bildet den Gesamtansatz.

3. Bei den Landkreisen entspricht der Gesamtansatz der Einwohnerzahl.

(3) Der Grundbetrag wird auf fünf Stellen hinter dem Komma so festgesetzt, dass die **gemäß § 12 jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmassen** so weit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 14

Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

(1) Die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden erfolgt jeweils gesondert.

(2) Die Steuerkraftmesszahlen werden berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammengezählt werden.

(3) Die Steuerkraftzahl einer Gemeinde wird wie folgt ermittelt:

1. Bei der Grundsteuer A und B wird das jeweilige Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr durch den jeweiligen Hebesatz geteilt. Die sich daraus ergebenden Ausgangsbeträge werden mit dem gewogenen Durchschnitt der Hebesätze der jeweiligen Steuerart multipliziert,
2. Bei der Gewerbesteuer wird das Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr durch den Hebesatz geteilt. Der sich daraus ergebende Ausgangsbetrag wird mit dem gewogenen Durchschnitt der Hebesätze multipliziert. Von dem Ergebnis wird die im vorvergangenen Jahr erhobene Gewerbesteuerumlage abgezogen,
3. Steuerkraftzahlen der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sind die jeweiligen Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr.

(4) Für Gemeinden mit vertraglich vereinbarten unterschiedlichen Realsteuerhebesätzen in ihren Ortsteilen werden getrennt für jede Steuerart zunächst die Ausgangsbeträge für jeden Ortsteil errechnet und zur jeweiligen Gemeinde summiert.

(3) Die Steuerkraftzahl wird wie folgt ermittelt:

1. Bei der Grundsteuer A und B wird das jeweilige Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr durch den jeweiligen Hebesatz geteilt. Die sich daraus ergebenden Ausgangsbeträge werden mit dem **Hebesatz nach Nummer 4** der jeweiligen Steuerart multipliziert,
2. Bei der Gewerbesteuer wird das Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr durch den Hebesatz geteilt. Der sich daraus ergebende Ausgangsbetrag wird mit dem **Hebesatz nach Nummer 4** multipliziert. Von dem Ergebnis wird die im vorvergangenen Jahr erhobene Gewerbesteuerumlage abgezogen,
3. Steuerkraftzahlen der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sind die jeweiligen Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr.

4. Es sind folgende Hebesätze anzuwenden:

in v. H. Sätzen	kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden
Grundsteuer A	250	320
Grundsteuer B	490	380
Gewerbesteuer	450	350

(4) Für Gemeinden mit vertraglich vereinbarten unterschiedlichen Realsteuerhebesätzen in ihren Ortsteilen werden getrennt für jede Steuerart zunächst die Ausgangsbeträge für jeden Ortsteil errechnet und zur jeweiligen Gemeinde summiert.

(5) Teilen sich Gemeinden Gewerbesteueraufkommen, kann auf gemeinsamen Antrag die Steuerkraft unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Aufteilungsverhältnisses berechnet werden.

§ 15 Umlagekraftmesszahl für Landkreise

Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise beträgt 40 v. H. von

1. den Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 und
2. den Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 12.

§ 16 Investitionspauschale

(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur. Diese sind vorrangig zur Leistung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verwenden.

(5) Teilen sich Gemeinden Gewerbesteueraufkommen, kann auf gemeinsamen Antrag die Steuerkraft unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Aufteilungsverhältnisses berechnet werden.

§ 15 Umlagekraftmesszahl für Landkreise

Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise beträgt 40 v. H. von

1. den Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 und
2. den Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 12.

§ 16 Investitionspauschale

(1) Die kreisfreien Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von jährlich 150 Millionen Euro.

(2) Den Zuweisungen nach Absatz 1 werden jährlich 25 Millionen Euro vorab entnommen. Davon werden jährlich 10 Millionen Euro zur Förderung der kommunalen Investitionen in Sportstätten im Sinne des Sportfördergesetzes und in Feuerwehren im Sinne des Brandschutzgesetzes über das für Sportstättenförderung und Brandschutz zuständige Ministerium als Zuwendungen ausgereicht. Von den Mitteln nach Satz 1 werden jährlich 15 Millionen Euro zur Förderung der Investitionen in kommunale Krankenhäuser nach Maßgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes über das für Kran-

kenhausplanung und -finanzierung zuständige Ministerium ausgereicht. Die Fördermittel nach Satz 1 bis 3 unterliegen nicht den Vorgaben nach § 26.

(2) Von den verfügbaren Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils zu 75 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 25 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres.

(3) Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden.

§ 17 Ausgleichsstock

(1) Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Als Notlage gilt insbesondere der Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten von Kommunen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes.

(3) Von den verbleibenden Mitteln in Höhe von 125 Millionen Euro erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die Einheits- und Verbandsgemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H.

Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils zu 75 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 25 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres.

(4) Soweit erforderlich erhalten Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben einen Anteil an den Zuweisungen nach Absatz 3 ihrer Verbandsgemeinde.

§ 17 Ausgleichsstock

(1) Für den Ausgleichsstock werden Mittel in Höhe von jährlich 40 Millionen Euro bereitgestellt. Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Als Notlage gilt insbesondere der Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten von Kommunen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Leistungen aus dem Ausgleichsstock können auf Antrag gewährt werden. Sollen die Leistungen aus dem Ausgleichsstock dem Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen dienen, ist dem Antrag ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Bewilligung von Leistungen kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

§ 18 Entschuldungsprogramme

(1) Das Land kann Mittel bereitstellen, um Gemeinden und Landkreise durch die Gewährung von Hilfen bei dem Abbau ihrer Kreditverbindlichkeiten zu unterstützen. Dabei können Mittel des Ausgleichsstockes verwandt werden.

(2) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gewährung von Mitteln kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gemeinden und Landkreise umfassend Auskunft erteilen über ihre finanziellen Verhältnisse einschließlich der Verhältnisse der Gesellschaften, die sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder zum Teil in ihrem Besitz befinden. Das Land legt Mindestanforderungen an die Eigenleistungen aller am Entschuldungsprogramm teilnehmenden Gemeinden und Landkreise fest. Die Vergabe der Mittel kann durch Bescheide oder durch Verträge erfolgen, die die von der kommunalen Körperschaft zu erbringenden Eigenleistungen festlegen.

Abschnitt 2 Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

(2) Leistungen aus dem Ausgleichsstock können auf Antrag gewährt werden. Sollen die Leistungen aus dem Ausgleichsstock dem Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen dienen, ist dem Antrag ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Bewilligung von Leistungen kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

§ 18 Entschuldungsprogramme

(1) Das Land kann Mittel bereitstellen, um Gemeinden und Landkreise durch die Gewährung von Hilfen bei dem Abbau ihrer Kreditverbindlichkeiten zu unterstützen. Dabei können Mittel des Ausgleichsstockes verwandt werden.

§ 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gewährung von Mitteln kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gemeinden und Landkreise umfassend Auskunft erteilen über ihre finanziellen Verhältnisse einschließlich der Verhältnisse der Gesellschaften, die sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder zum Teil in ihrem Besitz befinden. Das Land legt Mindestanforderungen an die Eigenleistungen aller am Entschuldungsprogramm teilnehmenden Gemeinden und Landkreise fest. Die Vergabe der Mittel kann durch Bescheide oder durch Verträge erfolgen, die die von der kommunalen Körperschaft zu erbringenden Eigenleistungen festlegen.

Abschnitt 2 Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

§ 19 Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage gemäß § 99 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Bei unterschiedlichen Umlagesätzen soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 14 und die Schlüsselzuweisungen nach § 12. Ergibt sich eine negative Umlagegrundlage, hat die kreisangehörige Gemeinde einen Erstattungsanspruch.

(3) Die Kreisumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können abweichende Fälligkeitstermine vereinbaren.

§ 20 Erhöhung der Umlagesätze

(1) Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb des Haushaltsjahres muss jeweils bis zum 31. Mai vom Kreistag beschlossen sein. Die Absicht der Erhöhung ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens drei Wochen vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann jede Gemeinde die Verschiebung der Kreistagssitzung in dem Umfang verlangen, wie die Frist überschritten wurde.

§ 19 Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage gemäß § 99 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Bei unterschiedlichen Umlagesätzen soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.

(2) **Umlagegrundlagen sind die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 des vergangenen Jahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14.** Ergibt sich eine negative Umlagegrundlage, hat die kreisangehörige Gemeinde einen Erstattungsanspruch.

(3) Die Kreisumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können abweichende Fälligkeitstermine vereinbaren.

§ 20 Erhöhung der Umlagesätze

(1) Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb des Haushaltsjahres muss jeweils bis zum 31. Mai vom Kreistag beschlossen sein. Die Absicht der Erhöhung ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens drei Wochen vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann jede Gemeinde die Verschiebung der Kreistagssitzung in dem Umfang verlangen, wie die Frist überschritten wurde.

(2) Die beschlossene Änderung der Umlagesätze ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung mitzuteilen. Nur dann ist eine Rückwirkung auf den Beginn des Jahres möglich.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung der Umlagesätze unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage dem Landkreis bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt, sofern der Landkreis einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat.

§ 21

Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage

(1) Sind die Umlagesätze für das Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt, gelten die zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze weiter. Der Landkreis kann auf dieser Basis die Kreisumlage anhand der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen vorläufig erheben. Sobald die Umlagesätze in einer Haushaltssatzung bekannt gemacht worden sind, setzt der Landkreis die Kreisumlage endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

(2) Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres keine Haushaltssatzung bekannt gemacht worden, setzt der Landkreis die Kreisumlage anhand der zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

§ 22

(aufgehoben)

(2) Die beschlossene Änderung der Umlagesätze ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung mitzuteilen. Nur dann ist eine Rückwirkung auf den Beginn des Jahres möglich.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung der Umlagesätze unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage dem Landkreis bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt, sofern der Landkreis einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat.

§ 21

Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage

(1) Sind die Umlagesätze für das Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt, gelten die zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze weiter. Der Landkreis kann auf dieser Basis die Kreisumlage anhand der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen vorläufig erheben. Sobald die Umlagesätze in einer Haushaltssatzung bekannt gemacht worden sind, setzt der Landkreis die Kreisumlage endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

(2) Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres keine Haushaltssatzung bekannt gemacht worden, setzt der Landkreis die Kreisumlage anhand der zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

§ 22

(aufgehoben)

§ 23

Erhebung der Verbandsgemeindeumlage

Für die Festsetzung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gemäß § 99 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes gelten die §§ 19 bis 21 entsprechend. Die Verbandsgemeindeumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können abweichende Fälligkeitstermine vereinbaren.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften, Verfahren,
Schlussbestimmungen

§ 24

Verzinsung

Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen auf Zahlung oder für den Fall des Verzuges der Zahlung einer Umlage nach § 12 Abs. 3 und den §§ 19, 22 und 23 sollen Zinsen erhoben werden. Stundung ist nur zu gewähren, wenn die sofortige Zahlung einer Umlage mit unzumutbaren Härten für den Umlageschuldner verbunden wäre. Verzug ist gegeben, wenn für die Zahlung der Umlage eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Umlageschuldner die Leistung nicht fristgerecht erbringt. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zinsen für rückständige Beträge nach § 12 Abs. 3 fließen dem Land zu, soweit dieses in Vorleistung getreten ist.

§ 23

Verbandsgemeindeumlage

Für die Festsetzung, Erhebung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gemäß § 99 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes gelten die §§ 19 bis 21 entsprechend.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften, Verfahren,
Schlussbestimmungen

§ 24

Verzinsung

Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen auf Zahlung oder für den Fall des Verzuges der Zahlung einer Umlage nach § 12 Abs. 3 und den §§ 19, 22 und 23 sollen Zinsen erhoben werden. Stundung ist nur zu gewähren, wenn die sofortige Zahlung einer Umlage mit unzumutbaren Härten für den Umlageschuldner verbunden wäre. Verzug ist gegeben, wenn für die Zahlung der Umlage eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Umlageschuldner die Leistung nicht fristgerecht erbringt. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zinsen für rückständige Beträge nach § 12 Abs. 3 fließen dem Land zu, soweit dieses in Vorleistung getreten ist.

§ 25
Einwohner und Gebiet

§ 25
Einwohner und Gebiet

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Einwohner oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, soweit in diesem Gesetz nicht ein anderer Tag bestimmt ist. Für die Ermittlung des Einwohnerwertes nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 gilt die höchste vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Einwohner oder deren Fortschreibung jeweils zum 31. Dezember ermittelte Zahl der Einwohner eines Zeitraumes von fünf Jahren bis einschließlich des vorvergangenen Jahres. Maßgebend ist jeweils der Gebietsstand zum 1. Januar des Festsetzungszeitraumes. Änderungen der Einwohnerzahlen bleiben außer Betracht, wenn die Bescheide über Leistungen nach diesem Gesetz ergangen sind. Bei Änderungen der Einwohnerzahl, insbesondere im Zeitraum nach Satz 3, durch eine allgemeine Zählung der Einwohner zu einem bestimmten Stichtag entscheidet das für Statistik zuständige Ministerium durch Verordnung, ab wann die darauf beruhenden fortgeschriebenen Zahlen zu berücksichtigen sind. Eine nachträglich festgestellte Einwohnerzahl führt nicht zur Änderung der Bescheide über Leistungen.

(2) Bei Eingemeindungen, Gemeindeneubildungen, Gemeindeteilungsgliederungen und Gemeindeteilungen werden die in die Berechnung einfließenden Berechnungsgrundlagen in die neue Gemeindestruktur überführt.

(3) Soweit Flächenangaben für Zuweisungen von Bedeutung sind, sind die Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde

(1) Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes ist die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres ermittelte Summe der in einer Gemeinde mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 gilt die höchste zum Stichtag 31. Dezember ermittelte Zahl der Einwohner eines Zeitraumes von fünf Jahren bis einschließlich des vorvergangenen Jahres. Maßgebend ist jeweils der Gebietsstand zum 1. Januar des Festsetzungszeitraumes. Nachträgliche Korrekturen der Einwohnerzahl bleiben außer Betracht, wenn die Bescheide über Leistungen nach diesem Gesetz bereits ergangen sind.

(2) Bei Eingemeindungen, Gemeindeneubildungen, Gemeindeteilungsgliederungen und Gemeindeteilungen werden die in die Berechnung einfließenden Berechnungsgrundlagen in die neue Gemeindestruktur überführt.

(3) Soweit Flächenangaben für Zuweisungen von Bedeutung sind, sind die Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde

zu legen.

(4) Veränderungen bei den in den Absätzen 1 und 3 genannten Bezugsgrößen um mehr als 15 v. H. können in Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ausgeglichen werden.

(5) Für die der Leistungsgewährung zugrunde liegende Angaben sind die aktuell verfügbaren Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zu verwenden, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Regelungen trifft. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes Daten benötigt werden, die beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt nicht zur Verfügung stehen, können andere von Landesbehörden erhobene oder überprüfte Daten zugrunde gelegt werden.

§ 26

Abrundung, vorläufige Leistungen, Berichtigungen,
Aufrechnung

(1) Die Zuweisungen und Umlagen sind auf einen Betrag in volle Euro abzurunden.

(2) Falls Leistungen nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen in Höhe der im vergangenen Jahr gezahlten Beträge zu leisten. Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht.

(3) Berichtigungen sollen möglichst bis zum Ende des nachfolgenden Haushaltsjahres vorgenommen werden. Beträge unter 1 000 Euro werden nicht ausgeglichen.

(4) Empfangene Leistungen, die zurückgezahlt werden müssen,

zu legen.

(4) Veränderungen bei den in den Absätzen 1 und 3 genannten Bezugsgrößen um mehr als 15 v. H. können in Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ausgeglichen werden.

(5) Für die der Leistungsgewährung zugrunde liegende Angaben sind die aktuell verfügbaren Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zu verwenden, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Regelungen trifft. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes Daten benötigt werden, die beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt nicht zur Verfügung stehen, können andere von Landesbehörden erhobene oder überprüfte Daten zugrunde gelegt werden.

§ 26

Abrundung, vorläufige Leistungen, Berichtigungen,
Aufrechnung

(1) Die Zuweisungen und Umlagen sind auf einen Betrag in volle Euro abzurunden.

(2) Falls Leistungen nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen in Höhe der im vergangenen Jahr gezahlten Beträge zu leisten. Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht.

(3) Berichtigungen sollen möglichst bis zum Ende des nachfolgenden Haushaltsjahres vorgenommen werden. Beträge unter 1 000 Euro werden nicht ausgeglichen.

(4) Empfangene Leistungen, die zurückgezahlt werden müssen,

können durch das Land mit anderen Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für andere vom Land durchzusetzende Forderungen.

§ 27 Verjährung

(1) Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Der Anspruch entsteht in dem Jahr, für das die Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind.

(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 28 Auskunftspflicht

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Statistischen Landesamt Sachsen- Anhalt und den Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Werden die nach Absatz 1 notwendigen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder in sonstiger Weise nicht verwertbar erteilt, so kann das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen angewendet werden.

§ 29

können durch das Land mit anderen Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für andere vom Land durchzusetzende Forderungen.

§ 27 Verjährung

(1) Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Der Anspruch entsteht in dem Jahr, für das die Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind.

(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 28 Auskunftspflicht

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Statistischen Landesamt Sachsen- Anhalt und den Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Werden die nach Absatz 1 notwendigen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder in sonstiger Weise nicht verwertbar erteilt, so kann das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen angewendet werden.

§ 29

(aufgehoben)

(aufgehoben)